

E. Falsche Zeugenaussagen, falsche Personenidentifizierungen und falsche Geständnisse

Jana Otzipka*, Mona Leve*, Renate Volbert (Psychologische Hochschule Berlin)¹

I. Methodisches Vorgehen

In diesem Kapitel geht es um die Frage, wie häufig und unter welchen Umständen Fehlurteile basierend auf falschen Zeugenaussagen, falschen Personenidentifikationen sowie falschen Geständnissen auftreten. Hierfür wurden die Akten zunächst unabhängig vom Verfahrensausgang anhand von vorab definierten Entscheidungsregeln dahingehend geprüft, ob sie einer der genannten potenziellen Fehlerkategorien zuzuordnen waren. Die vertiefende Auswertung beschränkte sich jedoch in allen Unterkategorien ausschließlich auf erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren.² Anders als bei den Verfahren mit festgestellten Fehlern im vorherigen Kapitel D sind damit im hiesigen Kapitel auch solche Verfahren nach Wiederaufnahme zugunsten Verurteilter erfasst, die gem. §§ 153, 153a StPO eingestellt wurden, da es in diesen Fällen zumindest zu einer Aufhebung der ursprünglichen Verurteilung kam.

Für alle hier ausgewerteten Fälle wurde zunächst eine anonymisierte Fallzusammenfassung erstellt, die alle Informationen zum Wiederaufnahmeverfahren sowie einige Informationen zum Ausgangsverfahren enthielt.

* *geteilte Erstautorenschaft*

1 Danksagung: Wir möchten uns herzlich bei Marla Joy Mierzejewski und Tatiana Junge für ihre Unterstützung bei der Auswertung der in diesem Kapitel betrachteten Akten bedanken.

2 Als erfolgreich gilt das Wiederaufnahmeverfahren, wenn auf einen Wiederaufnahmeantrag zugunsten der verurteilten Person ein Freispruch bzw. milderes Urteil oder eine Einstellung des Verfahrens folgt oder wenn auf einen Wiederaufnahmeantrag zuungunsten der verurteilten bzw. freigesprochenen Person eine (härtere) Verurteilung folgt. Für genauere Informationen zum Ausgang der Verfahren s. jeweils die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Wiederaufnahmeverfahren in jedem Unterkapitel. Die Auswertung wurde auf erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren beschränkt, da die Aufhebung der Entscheidung des Ausgangsgerichts durch das Wiederaufnahmegericht das belastbarste Außenkriterium zur Bestimmung der tatsächlichen Fehlerquelle darstellt.

ten. In Bezug auf die ausgewählten Informationen zum Ausgangsverfahren wurden jeweils insbesondere solche Unterlagen in die Fallzusammenfassung aufgenommen, die für die im Fokus stehende Fehlerkategorie relevant sind bzw. sein können.

Die Fallzusammenfassungen wurden anschließend mittels des Programms MAXQDA (VERBI Software 2019) von zwei Projektmitarbeiterinnen unabhängig voneinander gemäß einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz³ kodiert und ausgewertet. Dabei wurde ein vorab erstelltes Kategoriensystem im Verlauf der Kodierung anhand der Akteninhalte weiterentwickelt. Unterschiedliche Kodierungen durch die zwei Projektmitarbeiterinnen konnten allesamt im Rahmen anschließender Gespräche und Erläuterungen aufgelöst werden.

Der übergeordneten Kategorie der falschen Aussagen, d. h. falsche Zeugenaussagen, falsche Personenidentifikationen und falsche Geständnisse, wurden insgesamt 152 Verfahren zugeordnet⁴ (22 Verfahren mit festgestelltem Fehler auf der Tatbestandsebene, ein Verfahren mit festgestelltem Fehler auf der Schuldebene, 129 Verfahren mit reklamiertem Fehler; vgl. Tabelle D2, Tabelle D3, Tabelle D9).

II. Ergebnisse

1. Falsche Zeugenaussagen

In die Kategorie der falschen Zeugenaussagen waren insgesamt 125 der 152 Verfahren einzuordnen. Dabei handelte es sich in elf Verfahren um Wiederaufnahmeanträge zuungunsten des Verurteilten bzw. Freigesprochenen. Wie oben bereits ausgeführt wurde, wurden nur erfolgreiche Verfahren für die vertiefte Analyse berücksichtigt. Demnach wurden hier 18 Fälle (14,4 %) vertiefend inhaltlich ausgewertet. Konkret betrifft das 14 Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Verurteilten sowie vier Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Verurteilten bzw. Freigesprochenen.

Ein Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Verurteilter betrifft dabei insgesamt drei verurteilte Personen.

³ Kuckartz, Qualitative Inhaltsanalyse.

⁴ Einige dieser Verfahren waren mehr als einer Fehlerkategorie zuzuordnen.

a. Verfahren zugunsten Verurteilter

aa. Informationen zum Ausgangsverfahren

In der Hälfte der 14 im Wiederaufnahmeverfahren erfolgreichen Fälle erging im Ausgangsverfahren ein Strafbefehl ($n = 7$), davon in einem Fall, nachdem der Angeklagte nicht zur Hauptverhandlung erschienen war. Ein Einspruch gegen den Strafbefehl wurde in fünf dieser Fälle eingelegt, wobei der Einspruch in einem Fall zurückgenommen, in einem Fall auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und in den übrigen drei Fällen als unzulässig verworfen wurde, da die Einspruchsfrist von zwei Wochen bereits verstrichen war.

Die verbleibenden sieben erfolgreichen Wiederaufnahmeanträge zugunsten Verurteilter richteten sich gegen Urteile eines Amtsgerichts ($n = 4$) bzw. eines Landgerichts ($n = 3$). Insgesamt wurde in vier Fällen Berufung gegen ein ursprünglich am Amtsgericht ergangenes Urteil eingelegt, die lediglich in einem Fall zu einem abgeänderten Urteil am Landgericht führte. In zwei Fällen wurde die Berufung hingegen verworfen und in einem Fall zurückgenommen. Darüber hinaus wurde in insgesamt fünf Fällen Revision eingelegt, die lediglich in einem Fall erfolgreich war und zu einem milderen Urteil in der neuen Hauptverhandlung führte. In den übrigen vier Fällen wurde die Revision hingegen verworfen.

Insgesamt ließen sich 13 verschiedene **geahndete Delikte** identifizieren, wobei in manchen Fällen mehr als eine Strafnorm zur Anwendung kam (s. Tabelle E1).

Tabelle E1: Verurteilte Delikte und entsprechende Strafnormen in Bezug auf die Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Verurteilter (mehrere Delikte pro Verurteilten möglich).

<i>n</i>	Delikt	Strafnorm (§§)
3	Diebstahl (in besonders schwerem Fall)	§§ 242, 243 StGB
2	Nötigung	§ 240 StGB
2	Hausfriedensbruch	§ 123 StGB
2	(gefährliche) Körperverletzung	§§ 223, 224 StGB
2	Beleidigung	§ 185 StGB
2	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB
1	Hehlerei	§ 259 StGB
1	Sachbeschädigung	§ 303 StGB

<i>n</i>	Delikt	Strafnorm (§§)
1	Sexueller Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person	§ 179 StGB (a. F.)
1	Sexuelle Nötigung	§ 177 StGB
1	Anstiftung zum Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz	§ 95 AufenthG, § 26 StGB
1	Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	§ 29 BtMG
1	Fahren ohne Fahrerlaubnis	§ 21 StVG

Für die **strafrechtlichen Sanktionen** ergibt sich, dass in der Mehrheit der Fälle eine Geldstrafe verhängt wurde ($n = 9$), wobei zwischen 20 und 120 Tagessätze verhängt wurden und die Höhe der Geldstrafe zwischen 400 € und 3.600 € lag. Eine Freiheitsstrafe wurde hingegen in fünf Fällen ausgesprochen, wobei die Strafe in zwei Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde (Freiheitsstrafe von zehn Monaten bzw. einem Jahr und sechs Monaten). In den Fällen, in denen die Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, betrug die Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und zwei Monaten und vier Jahren.

In sechs Fällen blieb auf Basis der vorliegenden Akteninformationen unklar, ob der Verurteilte im Ausgangsverfahren über einen **Verteidiger** verfügte; es ergaben sich hierfür letztlich keine Hinweise. In den übrigen acht Fällen wurde der Verurteilte von einem Verteidiger vertreten, wobei es sich in zwei Fällen um eine Pflichtverteidigung handelte.

bb. Inhaltliche Beschreibung der Verfahren mit Fokus auf relevante Zeugenaussagen

Im Hinblick auf die in den vorliegenden Verfahren relevanten Zeugenaussagen ist zunächst festzustellen, dass in insgesamt zehn Fällen eine **vermeintlich geschädigte Person** Angaben im Ermittlungsverfahren machte, die den Verurteilten belasteten und sich später als (wahrscheinlich) falsch herausstellten.

In einem dieser zehn Verfahren blieb nach Durchführung des Wiedernahmeverfahrens offen, ob es sich tatsächlich um eine Falschaussage gehandelt hat:

(I.) Auf Basis der Aussage einer vermeintlich Geschädigten erging ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe in einem Verfahren wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung (§§ 185, 223 StGB). Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gab die Geschädigte, übersetzt durch eine Begleitperson, bei der Polizei an, die Verurteilte habe sie als Nutte beleidigt; im weiteren Verlauf

habe die Verurteilte sie an den Haaren gepackt, ihren Kopf nach hinten gezogen, sie unter dem Auge gekratzt und ihr den Daumen nach hinten gedreht. Sie habe am selben Tag einen Arzt aufgesucht, der Verletzungen festgestellt habe, worüber ein ärztliches Attest vorgelegt wurde. Einen Tag vor Erlass des Strafbefehls erschien die Verurteilte bei der Polizei und wurde vernommen, was jedoch erst nach Erlass des Strafbefehls Eingang in die Akte fand. Die Verurteilte führte aus, es sei zu einer verbalen Auseinandersetzung mit gegenseitigen Beleidigungen, aber nicht zu Handgreiflichkeiten gekommen. Die von der Verurteilten als ebenfalls anwesend benannten Zeuginnen A und B, bei denen es sich um Familienmitglieder der Verurteilten handelte, wurden vernommen und bestätigten die Version der Verurteilten.

Ca. vier Monate später legte die Verurteilte Widerspruch gegen den Strafbefehl ein und verwies auf die Zeuginnen A und B. Die Staatsanwaltschaft führte hierzu aus, einem Wiedereinsetzungsantrag werde entgegengetreten; sollte das Gericht eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Nr. 5 StPO für begründet erachten, werde dem nicht entgegengetreten. Nachdem der Antrag eines Rechtsanwalts auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zunächst verworfen wurde, ging die Antragsbegründung ein, in der ausgeführt wurde, dass ein Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO vorliege und die Zeuginnen A und B angeben könnten, dass die Verurteilte die vermeintlich Geschädigte nicht geschlagen habe.

In der durch das Wiederaufnahmegericht angeordneten Hauptverhandlung wiederholte die Verurteilte über ihren Verteidiger, es sei zu Beleidigungen, aber nicht zu Handgreiflichkeiten gekommen. Die vermeintlich Geschädigte sagte ebenfalls umfassend aus, wobei eine Dolmetscherin übersetzte. Aus dem Protokoll ergibt sich, dass die vermeintlich Geschädigte scheinbar auf Widersprüche zu ihrer früheren Aussage hingewiesen wurde, woraufhin sie ausführte, sie habe dort das gleiche gesagt wie in der Hauptverhandlung. Die Verurteilte wies laut Protokoll zudem wiederholt darauf hin, dass die Dolmetscherin z. T. nicht korrekt oder unvollständig übersetze. Das Gericht beschloss anschließend die Einstellung des Verfahrens gem. § 153 Abs. 2 StPO.

Unter den zehn Verfahren finden sich zudem zwei Fälle, in denen im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens weniger die Möglichkeit einer absichtlichen Falschaussage, sondern vielmehr eine **irrtümliche Falschaussage** thematisiert wurde:

(II.) In diesem Verfahren wegen Nötigung (§ 240 StGB) wurde ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe verhängt, nachdem die vermeintlich Geschädigte ausgesagt hatte, von einem dicht auffahrenden Lkw mit Lichthupe genötigt worden zu sein, mit ihrem Pkw eine Baustelle mit zu hoher Geschwindigkeit

von weit mehr als 90 km/h zu passieren. Eine Einlassung des Verurteilten lag im Ermittlungsverfahren nicht vor. Erst nach Rechtskraft des Strafbefehls sowie Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe wendete dieser sich mit einem Schreiben an das Amtsgericht sowie die Staatsanwaltschaft und bestritt den Tatvorwurf; aufgrund von Fahrbahnunebenheiten müsse es der vermeintlich Geschädigten so vorgekommen sein, als wäre das Fernlicht betätigt worden, obwohl lediglich der Nebelscheinwerfer angeschaltet gewesen sei. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Baustelle sei zu keinem Zeitpunkt überschritten worden. Darüber hinaus wurde ein weiterer Zeuge angegeben, bei dem es sich um einen Arbeitskollegen des Verurteilten handelte; dieser habe einen Lkw hinter dem Verurteilten gesteuert. Der Zeuge wurde anschließend vernommen, bestätigte die Angaben des Verurteilten und führte ergänzend aus, der Pkw vor ihnen sei durch eine unsichere Fahrweise und ständiges Bremsen und Beschleunigen aufgefallen. Zudem seien die Lkw bei einer Geschwindigkeit von 89 km/h gedrosselt. Das Schreiben des Verurteilten wurde von der Staatsanwaltschaft als Wiederaufnahmeantrag gewertet; folglich beantragte diese, den Antrag aufgrund fehlender Formerfordernisse (§ 366 II StPO) als unzulässig zu verwerfen. Das Wiederaufnahmegericht wies den Verurteilten auf diesen Umstand hin, woraufhin die Verteidigung einen Wiederaufnahmeantrag stellte, der sich auf die neue entlastende Zeugenaussage stützte. Auf diesen Antrag reagierte die Staatsanwaltschaft zustimmend und das Wiederaufnahmegericht ordnete die Wiederaufnahme des Verfahrens an. Dort wiederholten die vermeintlich Geschädigte, der Verurteilte sowie der neue Zeuge ihre Aussagen, woraufhin der Strafbefehl aufgehoben und das Verfahren gem. § 153a Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

(III.) Im zweiten Fall erging wegen eines Diebstahls einer Handtasche in einer Bar (§ 242 StGB) zunächst ein Urteil am Amtsgericht. Die Geschädigte war zum Tatzeitpunkt am Tatort anwesend, beobachtete den eigentlichen Diebstahl jedoch nicht, da sie ihre Handtasche unbeaufsichtigt ließ. Der Verurteilte war ursprünglich in den Fokus der Ermittlungen geraten, da die Geschädigte die gestohlene Handtasche bei der damaligen Verlobten des Verurteilten festgestellt hatte. Die Verlobte gab schließlich im Rahmen der polizeilichen Vernehmung an, dass es sich bei der gestohlenen Handtasche um ein Geschenk ihres Verlobten (dem Verurteilten) handele. Der Akte war zudem zu entnehmen, dass der Verurteilte bereits einschlägig polizeilich in Erscheinung getreten war. Der Verurteilte ließ sich im Ermittlungsverfahren lediglich schriftlich zur Sache ein und bestritt den Diebstahl. Er habe sich im Tatzeitraum auf einer Einweihungsfeier befunden. Die Tasche habe er später in der Nähe der Bar gekauft.

In der anschließenden Hauptverhandlung wiederholte der Verurteilte seine bestreitenden Angaben. Die Geschädigte gab dort nunmehr an, dass sie den Verurteilten – der ihr anderweitig zumindest vom Sehen bereits bekannt gewesen sei – im Tatzeitraum am Tatort gesehen habe. Der Verurteilte wurde zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten ohne Bewährung verurteilt. Im Urteil wurde durch das Amtsgericht festgehalten, dass die Schilderungen der Geschädigten insbesondere im Hinblick auf die Anwesenheit des Angeklagten am Tatort „absolut glaubwürdig“ seien. Gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts legten sowohl der Verurteilte als auch die zuständige Staatsanwaltschaft Berufung ein. Während die Berufung des Verurteilten verworfen wurde, hatte die Berufung der Staatsanwaltschaft Erfolg, mit dem Ergebnis, dass die verhängte Freiheitsstrafe ohne Bewährung um vier Monate verlängert wurde. Die gegen dieses Urteil des Landgerichts durch den Verurteilten eingelegte Revision wurde als unbegründet verworfen.

Zwei Wochen nach Verwerfung der Revision stellte der Verurteilte zunächst selbst einen (unzulässigen) Wiederaufnahmeantrag, im Anschluss wurde ein Wiederaufnahmeantrag durch einen Rechtsanwalt gestellt. Im Wiederaufnahmeantrag wurden mehrere Zeugenaussagen sowie eine Fahreranweisung eines Taxiunternehmens als neue Beweismittel angeführt. Zum einen wurde die Aussage eines Zeugen übersandt, der bereits zur ursprünglichen Hauptverhandlung geladen worden, jedoch nicht erschienen war. Dieser Zeuge sagte nunmehr schriftlich aus, dass er den Verurteilten über längere Zeit auf einer Einweihungsparty verorten könne, letzterer also nicht zum Tatzeitpunkt am Tatort gewesen sein könne. Des Weiteren bestätigten ein Mitarbeiter sowie ein Fahrer eines Taxiunternehmens, dass der Verurteilte im Tatzeitraum eine Taxifahrt bestellt und in Anspruch genommen habe, die es sehr unwahrscheinlich bis unmöglich mache, dass dieser im Tatzeitraum am Tatort gewesen sein könne. Es folgte eine positive Stellungnahme bezüglich des gestellten Wiederaufnahmeantrags durch die zuständige Staatsanwaltschaft, die zudem eine Unterbrechung der Vollstreckung für die Dauer des Wiederaufnahmeverfahrens beantragte. Das Wiederaufnahmegericht folgte diesem Antrag. In der neuen Hauptverhandlung wurden die drei neuen Zeugen gehört, die allesamt bestätigten, dass der Verurteilte sich zum Tatzeitpunkt nicht am Tatort befunden habe. In diesem Fall lässt sich den Akten zwar entnehmen, dass der Ausgang des Wiederaufnahmeverfahrens als erfolgreich zu werten ist, jedoch bleibt unklar, ob nach der neuen Hauptverhandlung ein Freispruch oder eine Einstellung erging. Den Unterlagen kann lediglich entnommen werden, dass der Verurteilte seine Verfahrenskosten selbst tragen musste.

In zwei weiteren Verfahren wandte sich der jeweilige vermeintlich Geschädigte **selbständig an die Polizei** und räumte dort ein, falsche Angaben gemacht zu haben.

(IV.) In einem Verfahren wegen versuchter Nötigung (§ 240 StGB) erging ein Strafbefehl und eine Geldstrafe auf Basis belastender Angaben eines vermeintlich Geschädigten. Dieser gab im Ermittlungsverfahren an, ein Bekannter und drei weitere Personen hätten ihn in seiner Wohnung mit einem Messer bedroht und angekündigt, ihn abzustechen, wenn er ihm die beim Bekannten bestehenden Schulden nicht sofort zurückzahle. Eine Beschuldigtenvernehmung erfolgte nicht, da der Verurteilte nicht erschien. In einem zuvor stattgefundenen Telefonat mit der Polizei erklärte dieser jedoch, die Anschuldigungen seien falsch; weder erpresse er den vermeintlich Geschädigten noch gehe er ihn gewaltsam an, allerdings bekomme er tatsächlich noch Geld von ihm.

Gegen diesen Strafbefehl legte die Verteidigung verspätet Einspruch ein, der als unzulässig verworfen wurde. Im anschließend formulierten Wiederaufnahmeantrag durch die Verteidigung wurde vorgetragen, der vermeintlich Geschädigte habe eine Falschaussage zu Protokoll der Polizei gegeben. Es wurde eine schriftliche Erklärung des vermeintlich Geschädigten beigelegt, in der dieser einräumte, falsche Angaben gemacht zu haben; er habe Angst gehabt, da er nicht in der Lage gewesen sei, das geliehene Geld zurückzuzahlen und habe gehofft, auf diese Weise Ruhe zu haben. Die Staatsanwaltschaft reagierte zustimmend auf diesen Antrag und das Wiederaufnahmegericht ordnete die Erneuerung der Hauptverhandlung an. In der neuen Hauptverhandlung räumte der vermeintlich Geschädigte erneut ein, dass es die Bedrohung gar nicht gegeben habe. Anschließend wurde der Verurteilte mit Urteil freigesprochen.

(V.) Ebenfalls auf Basis der belastenden Angaben eines vermeintlich Geschädigten erging ein Urteil wegen sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person, in dem eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verhängt wurde. Der Geschädigte gab im Ermittlungsverfahren an, er habe in einer Bar einen Mann (Zeuge A) kennengelernt; im Anschluss hätten die beiden noch zwei weitere Männer (den Verurteilten und Zeugen B) kennengelernt und in deren Wohnung gemeinsam etwas getrunken. In der Wohnung habe sich der vermeintlich Geschädigte bekleidet auf eine Matratze schlafen gelegt. Morgens sei er nur noch mit T-Shirt bekleidet aufgewacht und der Verurteilte habe sexuelle Handlungen an ihm ausgeführt. Er habe den Verurteilten zur Seite gestoßen und fluchtartig die Wohnung verlassen. Später habe er ein Krankenhaus aufgesucht und der dortige Arzt habe die

Polizei verständigt. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sagten außerdem die Zeugen A und B aus. Der Zeuge A führte aus, er sei in derselben Wohnung gewesen und habe mitbekommen, dass der vermeintlich Geschädigte fluchtartig die Wohnung verlassen habe, nachdem er mit dem Verurteilten allein im Wohnzimmer gewesen sei; später habe er ihm erzählt, dass der Verurteilte ihn sexuell genötigt habe. Entgegen dieser Aussage gab Zeuge B an, der Verurteilte sei zuerst ins Wohnzimmer gegangen und der vermeintlich Geschädigte sei ihm gefolgt; vorher hätten bereits Berührungen unter dem Küchentisch stattgefunden; am vermeintlich Geschädigten sei ihm nichts aufgefallen. Der Verurteilte ließ sich über seinen Verteidiger ein und führte aus, der vermeintlich Geschädigte habe ihn im Wohnzimmer befummelt und angefangen, sexuelle Handlungen auszuführen. Es sei noch zu einer kurzen Stimulation gekommen, bevor der Verurteilte die Handlung abgebrochen habe und der vermeintlich Geschädigte aus der Wohnung gerannt sei.

In der Hauptverhandlung wiederholte der Verteidiger die Einlassung des Verurteilten und beantragte die Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens, was vom Landgericht abgelehnt wurde. Aus dem Urteil ergibt sich, dass der Aussage des vermeintlich Geschädigten gefolgt wurde; es habe kein Anlass für begründete Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussage bestanden. Er habe das Geschehen in wesentlichen Zügen glaubhaft geschildert; seine Angaben seien detailliert und geprägt von der Beschreibung eigener Gedanken, Empfindungen und Motive. Zudem seien die Angaben konstant. Es wird außerdem auf die Aussage weiterer Zeugen verwiesen, denen gegenüber der vermeintlich Geschädigte vom fraglichen Tatgeschehen berichtet habe, sowie auf die Aussage des Zeugen A. Dem Zeugen B wurde hingegen nicht gefolgt, da Zweifel an der Neutralität bestanden hätten. Die Aussagen von drei weiteren Zeugen, die im Rahmen der Hauptverhandlung angaben, der Verurteilte habe ihnen gegenüber von einem einvernehmlichen Geschehen berichtet, änderten nichts an der Einschätzung der Kammer.

Gegen das Urteil vom Landgericht legte der Verteidiger Revision ein, wobei sich die Begründung u. a. auf die Ablehnung des Beweisantrags zur Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens stützte. Die Revision wurde als unbegründet verworfen. Sechs Jahre später erschien der vermeintlich Geschädigte bei der Polizei und gab an, falsche Angaben gemacht zu haben; sexuelle Handlungen mit dem Verurteilten hätten im Einvernehmen stattgefunden. Er habe sich geschämt und Angst vor einer HIV-Infektion gehabt; aus diesem Grund und weil er eine feste Freundin gehabt habe, habe er einen Missbrauch vorgegeben. Anschließend wandte sich die Staatsanwaltschaft an den Rechtsanwalt des Verurteilten und stellte nach Rücksprache mit diesem

einen Wiederaufnahmeantrag gem. § 359 Nr.5 StPO, in dem auf die neuen Angaben des vermeintlich Geschädigten eingegangen wurde, in deren Folge ein Ermittlungsverfahren wegen versuchter schwerer Freiheitsberaubung eingeleitet wurde. In der erneuten Hauptverhandlung wiederholte der vermeintlich Geschädigte seine Angaben und bestätigte die Richtigkeit der Einlassung des Verurteilten; nachdem er über Jahre Gewissensbisse gehabt habe, sei ihm klargeworden, dass er „reinen Tisch“ machen müsse. Es kam zum Freispruch des Verurteilten.

In einem weiteren Verfahren räumten die vermeintlich Geschädigte und ihre Mutter eine **Falschaussage zulasten des Verurteilten gegenüber Dritten** ein, die entsprechende Angaben im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens bekundeten.

(VI.) In dem Verfahren wegen sexueller Nötigung und versuchter sexueller Nötigung (§ 177 StGB) zum Nachteil einer vermeintlich Geschädigten wurde ein Urteil zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verhängt. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gab die vermeintlich Geschädigte an, der Verurteilte (ein entfernter Verwandter) habe mehrfach versucht, sie zu vergewaltigen. Es sei auch zu einer Körperverletzung gekommen, wegen der bereits Anzeige erstattet worden sei. Dabei sei jedoch mehr passiert. Es wurden drei konkrete Situationen geschildert, wobei sich der Verurteilte in zwei Situationen auf die vermeintlich Geschädigte gelegt habe, woraufhin sie angefangen habe zu schreien, was von der Mutter der vermeintlich Geschädigten (Zeugin A) wahrgenommen worden sei. In diesen Situationen habe er die Tür abgeschlossen, ihre Brüste angefasst sowie versucht sie zu küssen und sie zu entkleiden. In der dritten Situation solle der Verurteilte sie zu sexueller Stimulation an sich selbst aufgefordert haben. Sie habe Angst und sei sich sicher, dass er das alles nur mache, um sie zu heiraten und so die deutsche Staatsbürgerschaft zu erlangen. Zeugin A gab zudem an, sie habe zweimal eine Situation erlebt, in der ihre Tochter mit dem Verurteilten alleine in einem Raum gewesen sei und geschrien habe; einmal sei die Tür abgeschlossen gewesen. Ein weiterer Zeuge B, ein Nachbar der vermeintlich Geschädigten, schilderte, der Verurteilte habe die Zeugin A beleidigt und sei aggressiv. Der Verurteilte bestritt die Tatvorwürfe im Rahmen des Ermittlungsverfahrens über seinen Verteidiger; eine Vernehmung fand nicht statt.

In der Hauptverhandlung bestritt der Verurteilte die Tatvorwürfe erneut und führte aus, die Zeugin A habe ihm schaden wollen. Zeugin A und die Mutter des Verurteilten hätten sich gestritten; diesen Ärger habe die Zeugin A auf ihn übertragen. Die vermeintlich Geschädigte wiederholte ihre Angaben, wobei sie auch Aussageerweiterungen produzierte (z. B. der Verurteilte habe

ihre Brüste geleck), die sie damit erklärte, dass es viele Sachen gegeben habe, die sie sich nicht getraut habe zu sagen. Gleichzeitig widersprach sie ihren früheren Angaben teilweise (z. B. Anfall der Zeugin A während einer Tat, nach dem diese nicht ansprechbar gewesen sei; während zuvor berichtet wurde, die Zeugin A habe geklopft und gefragt, was passiert sei). Anschließend wiederholten auch die Zeugin A und der Zeuge B ihre belastenden Angaben. Im Urteil wurde ausgeführt, die Einlassung des Verurteilten sei kaum nachvollziehbar und eine bloße Schutzbehauptung. Dahingegen seien die Angaben der vermeintlich Geschädigten nachvollziehbar, in sich widerspruchsfrei und deckten sich weitgehend mit ihren bisherigen Angaben im Ermittlungsverfahren, seien mithin glaubhaft; die Aussageerweiterung schließe nahtlos an die bisherigen Angaben an. Außerdem sei keine Belastungstendenz erkennbar. Auch die Angaben der Zeugin A seien nachvollziehbar, in sich widerspruchsfrei und deckten sich mit den Angaben der vermeintlich Geschädigten. Ebenso deckten sich die Angaben des Zeugen B mit den Erkenntnissen. Es hätten sich keine Anhaltspunkte ergeben, an der Glaubwürdigkeit der Zeugen zu zweifeln. Widersprüchliche Angaben (s. oben) wurden im Urteil hingegen nicht thematisiert.

Der Verteidiger legte Berufung ein, die später verworfen wurde, weil der Verurteilte nicht zur Hauptverhandlung erschienen war. Weitere Rechtsmittel (Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Revision) blieben erfolglos. Im späteren Wiederaufnahmeantrag einer Rechtsanwältin wurde ausgeführt, drei Zeugen könnten bekunden, dass die vermeintlich Geschädigte gegenüber Dritten in anderem Zusammenhang gesagt habe, dass sie den Verurteilten „unschuldig in den Knast gesteckt“ habe. Zwei weitere Zeuginnen könnten zudem aussagen, dass die Zeugin A davon gesprochen habe, der Verurteilte sei „eigentlich unschuldig“ bzw. die Vorwürfe seien nur erfunden gewesen; sie hätten einen Plan ausgeheckt, weil der Verurteilte abgelehnt habe, die vermeintlich Geschädigte zu heiraten. Dem Antrag wurden eidesstattliche Versicherungen bzw. vor einem Notar abgegebene Aussagen der Zeugen und Zeuginnen beigelegt. In der Folge verfügte die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Verfahrens wegen uneidlicher Falschaussage gegen die vermeintlich Geschädigte und ihre Mutter; es wurde Anklage wegen falscher Verdächtigung, falscher uneidlicher Aussage und Freiheitsberaubung erhoben. Mit Beschluss des Wiederaufnahmegerichts wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet und der Verurteilte freigesprochen.

In vier weiteren Verfahren wurde eine Falschaussage durch die vermeintlich Geschädigten zwar **nicht direkt eingeräumt**, im Rahmen des Wieder-

aufnahmeverfahrens stellte sich jedoch heraus, dass diese jeweils (wahrscheinlich) falsche Angaben gemacht hatten.

(VII.) Auf Basis belastender Angaben eines vermeintlich Geschädigten erging zunächst ein Strafbefehl und eine Geldstrafe wegen Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Diebstahl (§§ 123, 242 StGB). Angezeigt wurde folgender Sachverhalt: Der Verurteilte, der Vermieter des vermeintlich Geschädigten, sei in seine Wohnung gedrängt und habe ausstehende Nebenkosten seiner alten Wohnung eintreiben wollen; der Vermieter sei durch sämtliche Räume gegangen und habe die Wohnung trotz Aufforderung zunächst nicht verlassen, sondern erst, nachdem der vermeintlich Geschädigte die Polizei verständigt hatte. Später habe der vermeintlich Geschädigte festgestellt, dass sein Handy, welches auf der Anrichte im Flur gelegen habe, verschwunden gewesen sei. Eine Einlassung durch den Verurteilten erfolgte nicht; der schriftliche Äußerungsbogen wurde nicht zurückgesandt.

Nach Rechtskraft des Strafbefehls meldete sich die Verteidigung und stellte kurz darauf einen Wiederaufnahmeantrag, der sich auf das Vorliegen einer neuen Zeugenaussage stützte, die den Verurteilten entlastete. Bei dem neuen Zeugen handelte es sich um eine Person, die den Vermieter zur Wohnung des vermeintlich Geschädigten begleitet habe; diese Person sei während des gesamten Gesprächs zwischen dem vermeintlich Geschädigten und dem Verurteilten zugegen gewesen und könne bestätigen, dass der Verurteilte das Handy nicht an sich genommen oder gar eingesteckt und entwendet habe. Nach einer ablehnenden Reaktion durch die Staatsanwaltschaft wurde der Antrag zunächst als unzulässig verworfen, weil kein Wiederaufnahmegrund angeführt und die Voraussetzungen des § 359 Nr. 5 StPO nicht erfüllt seien. Das Beschwerdegericht erklärte den Wiederaufnahmeantrag jedoch für zulässig und ordnete eine Vernehmung des neuen Zeugen an. In der daraufhin erfolgten Befragung wurde ausgeführt, er habe den Verurteilten begleitet; es sei eine Diskussion in Bezug auf zu zahlende Nebenkosten erfolgt, bei der der Verurteilte ca. einen halben Meter im Flur der Wohnung gestanden habe. Ein Handy im Flur habe der Zeuge nicht gesehen; es wäre ihm zudem aufgefallen, wenn der Verurteilte ein Handy an sich genommen hätte. Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft, die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen, was anschließend durch Beschluss des Amtsgerichts erfolgte. In der neuen Hauptverhandlung wiederholten der Verurteilte sowie der neue Zeuge ihre Angaben; der vermeintlich Geschädigte erschien unentschuldigt nicht. Das Verfahren wurde daraufhin gem. § 153 StPO eingestellt.

(VIII.) In einem Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung und Sachbeschädigung (§§ 185, 224, 303 StGB) wurde

ein Beschuldigter von einem Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten auf Bewährung verurteilt. Die vermeintlich Geschädigte schilderte, sie sei mit einem Mann (dem Verurteilten) in einen verbalen Streit geraten, nachdem sie ihm zu schnelles Fahren auf dem Feldweg vorgeworfen habe, auf dem sie mit einem Verwandten und ihren Hunden spazieren gegangen sei. Der Streit sei zu einer Körperverletzung ausgeartet; der Verurteilte habe ihr mit der flachen Hand zweimal ins Gesicht geschlagen und sie mit seinen Stiefeln in den Unterleib und die Oberschenkel getreten. Der Verwandte habe versucht, den Verurteilten wegzustoßen, woraufhin dieser eine Spitzhacke aus dem Kofferraum geholt habe; die vermeintlich Geschädigte habe jedoch bestimmend auf ihn eingeredet und ihn von weiteren Handlungen abhalten können. Die Polizei konnte Schuhabdrücke im Bereich von Unterleib und Oberschenkel der vermeintlich Geschädigten feststellen. Bestätigt wurden die Angaben der vermeintlich Geschädigten durch die Vernehmung des Verwandten; er habe gesehen, dass der Mann sie getreten und am Bein getroffen habe.

Der Verurteilte ließ sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens schriftlich über einen Verteidiger ein und führte aus, die vermeintlich Geschädigte und der Verwandte seien vor sein Auto gesprungen und hätten ihn zunächst übel beschimpft; sie hätten die Autotür aufgerissen und dann auf ihn eingeschlagen. Er habe die vermeintlich Geschädigte dann mit einem Fußtritt zurückgestoßen. Das sei auch kompatibel mit dem Sohlenabdruck auf der Kleidung; hätte er im Stehen von unten getreten, wäre der Fußabdruck nicht zu sehen gewesen. Aufgrund seines hohen Alters sei auch anzuzweifeln, ob er überhaupt in der Lage gewesen wäre, sein Bein so hoch zu heben. Durch das Abwehren der Schläge habe der Verurteilte Verletzungen am linken Unterarm erlitten.

In der Hauptverhandlung wiederholten der Verurteilte, die vermeintlich Geschädigte sowie der Verwandte im Wesentlichen ihre Angaben. Im anschließenden Urteil wurde ausgeführt, bei der Einlassung des Verurteilten handle es sich um eine Schutzbehauptung; er habe sich im Laufe seiner Aussage und vor allem auf vertiefende Nachfragen in Widersprüche verstrickt. Es ergäben sich keine Anhaltspunkte für eine Falschbelastung durch die vermeintlich Geschädigte und den Verwandten, deren Aussagen übereinstimmten. Die Aussage der vermeintlich Geschädigten wirke „überaus glaubhaft“; sie sei im Wesentlichen konstant, in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Sie habe ihre Aussage in einem Fluss machen können und man habe ihr angemerkt, wie sehr sie das Erlebte noch immer belaste; eine ungerechtfertigte Belastungstendenz sei nicht zu erkennen gewesen. Auch die

Angaben des Verwandten seien konstant und frei von Belastungstendenz; die Aussage wirke glaubhaft, in sich stimmig und sei in einem Fluss getätigt worden.

Gegen dieses Urteil legte der Verteidiger Berufung ein. In der Verhandlung am Landgericht sagten drei neue Zeugen aus, bei denen es sich um Mitarbeiter des Verurteilten handelte, die Situation zumindest teilweise von Weitem beobachtet und gedacht zu haben, es habe sich um eine Unterhaltung zwischen Bekannten gehandelt. Das Landgericht folgte jedoch der Aussage der vermeintlich Geschädigten und verwarf die Berufung als unbegründet. In der Folge wurde ein Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage und Strafvereitelung gegen die drei Mitarbeiter eingeleitet. Die vom Verteidiger eingelegte Revision wurde als unbegründet verworfen.

Ein Verteidiger beantragte später die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Basis des Vorliegens neuer Tatsachen und Beweismittel. Vorgelegt wurden zwei fachärztliche Atteste, die nach Rechtskraft des Urteils ausgestellt wurden. Diese belegten, dass bei dem Verurteilten seit seiner Jugend eine geringere Standfestigkeit auf dem linken Bein bestehe und aus medizinischer Sicht Zweifel daran bestünden, dass er zum Tatzeitpunkt körperlich in der Lage gewesen sei, sein rechtes Bein aus dem Stand in der Hüfte so weit anzubiegen, dass er einer ihm gegenüber stehenden anderen Person an den Oberschenkel hätte treten können.

Nachdem der Wiederaufnahmeantrag als zulässig erklärt wurde, wurde vom Wiederaufnahmegericht ein rechtsmedizinisches Gutachten zu der Frage in Auftrag gegeben, ob der Verurteilte körperlich in der Lage war, sein rechtes Bein aus dem Stand in der Hüfte so weit anzubiegen, dass er einer ihm gegenüber stehenden Person in den Bereich des linken Oberschenkels bis Hüftbereich treten konnte. Nach Eingang eines entsprechenden Gutachtens wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet. Die bisher Beteiligten wurden erneut gehört, darüber hinaus wurden auch neue Zeugen gehört. Letztlich wurde der Verurteilte lediglich wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Im Urteil wurde ausgeführt, es stehe zur Überzeugung der Kammer fest, dass es zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei. Die Einlassung des Verurteilten, dass er beim Herausschwingen aus seinem Fahrzeug mit den Füßen gegen die vermeintlich Geschädigte gelangt sei und dass die Schläge gegen den Kopf aus einer Notwehrlage heraus erfolgt seien, habe nicht widerlegt werden können.

(IX.) In einem Verfahren wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) erging jeweils ein Strafbefehl und eine Geldstrafe gegen drei Verurteilte. Das Ver-

fahren gegen einen vierten Beschuldigten wurde abgetrennt. Im Ermittlungsverfahren trug der vermeintlich Geschädigte vor, er sei von der Familie eines der Verurteilten mit einem Hausbau beauftragt worden; aufgrund von Unstimmigkeiten mit dem Grundstück habe dieser Verurteilte die erste von ihm geleistete Rate zurückgefordert. Am Tag der fraglichen Tat habe der vermeintlich Geschädigte abends auf sein Grundstück fahren wollen; die drei Verurteilten und der gesondert Verfolgte seien auf sein Grundstück gekommen und hätten das Geld zurückgefordert. Der Aufforderung, das Grundstück zu verlassen, seien die vier Männer nicht nachgekommen; sie hätten ihn bedroht, seien ihm gegenüber handgreiflich geworden und hätten sein Handy mitgenommen. Zwei am fraglichen Tatgeschehen unbeteiligte Zeugen schilderten, die Verurteilten und der gesondert Verfolgte hätten zum vermeintlich Geschädigten fahren wollen, weil dieser den Vorschuss nicht zurückgezahlt habe; sie hätten während des Geschehens am Straßenrand vor dem Grundstück gestanden. Der vermeintlich Geschädigte sowie die Verurteilten und der gesondert Verfolgte seien auf das Grundstück gegangen, wobei es gewirkt habe, als hätte der vermeintlich Geschädigte nichts dagegen gehabt. Sie hätten keine Handgreiflichkeiten gesehen (wenngleich eine schlechte Sicht aufgrund von Dunkelheit eingeräumt wurde) und das Gespräch sei nicht besonders laut gewesen. Die drei Verurteilten äußerten sich jeweils über einen schriftlichen Äußerungsbogen und bestritten das Tatgeschehen, wie es vom vermeintlich Geschädigten dargestellt wurde; die Verurteilten seien von ihm auf sein Grundstück gebeten worden, es habe keine Aufforderung gegeben das Grundstück zu verlassen.

Nach Rechtskraft der Strafbefehle stellten alle drei Verurteilten einen Wiederaufnahmeantrag und führten an, das Amtsgericht habe den gesondert Verfolgten freigesprochen; die Aussage des vermeintlich Geschädigten sei dort als „völlig unglaublich“ bewertet worden. Beigefügt wurden das entsprechende Sitzungsprotokoll sowie das angeführte Urteil. Dort wurde ausgeführt, der vermeintlich Geschädigte habe eine Schuld des gesondert Verfolgten nicht zweifelsfrei bekunden können; er sei unglaubwürdig, seine Angaben unglaubhaft und in sich widersprechend. Wegen fehlender Formerfordernis wurden die Wiederaufnahmeanträge als unzulässig verworfen. Anschließend wurden Wiederaufnahmeanträge durch den jeweiligen Rechtsanwalt der Verurteilten gestellt; wobei ebenfalls angeführt wurde, im Verfahren gegen den gesondert Verfolgten sei offenbar geworden, dass dem vermeintlich Geschädigten nicht geglaubt werden könne. Die Anträge wurden für zulässig erachtet und die Erneuerung der Hauptverhandlung wurde angeordnet. Nachdem der vermeint-

lich Geschädigte dort ausgesagt hatte, wurden die Strafbefehle aufgehoben und die Verfahren gem. § 153a Abs. 2 StPO bzw. § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

(X.) Im vierten Verfahren erging ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB), nachdem der vermeintlich Geschädigte angezeigt hatte, sein zuvor geparktes Fahrzeug bei seiner Rückkehr mit schweren Beschädigungen und das abgestellte Fahrzeug des Unfallverursachers in unmittelbarer Nähe aufgefunden zu haben. Letzteres Fahrzeug gehörte dem Verurteilten und wies ebenfalls schwere Beschädigungen auf. Der Verurteilte räumte in seiner Beschuldigtenvernehmung ein, festgestellt zu haben, dass sein Vorderrad abgebrochen war; er habe aber geglaubt, gegen einen Stein und nicht gegen ein anderes Fahrzeug gefahren zu sein. Der gegen den Strafbefehl eingelegte Einspruch wurde in der Hauptverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

Im Rahmen einer späteren Schadensersatzklage des vermeintlich Geschädigten stellte ein Sachverständiger fest, es sei zwar möglich, dass es zu einer leichten Berührung der Fahrzeuge gekommen sei, die Beschädigungen seien aber nicht kompatibel und das Fahrzeug des Verurteilten könne nicht die beim vermeintlich Geschädigten vorhandenen Schäden am Fahrzeug verursacht haben. Außerdem gab der vermeintlich Geschädigte vor dem Zivilgericht widersprüchliche Angaben über den Zeitpunkt des Auffindens seines Fahrzeugs ab. Die Akte wurde daraufhin aufgrund des Verdachts des Prozessbetruges an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Diese beantragte die Wiederaufnahme nach § 359 Nr. 5 StPO und stützte sich dabei auf das vorliegende Sachverständigengutachten. Nach entsprechender Anregung des Wiederaufnahmegerichts erteilte die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung zu einem sodann erfolgten Freispruch im Beschlusswege nach § 371 Abs. 2 StPO.

In insgesamt drei Fällen basierte die fehlerhafte Entscheidung im Ausgangsverfahren hingegen auf den Aussagen von **gesondert Verfolgten oder den tatsächlichen Tätern**, die zumindest teilweise am Tatgeschehen beteiligt waren. In zwei Verfahren räumten die gesondert Verfolgten ihre Falschaussage eigeninitiativ ein, sodass im Wiederaufnahmeantrag auf die entsprechenden Aussagen Bezug genommen werden konnte. Im dritten Verfahren war es ein weiterer Zeuge, der von einer an der Tat beteiligten Person zu einer Falschaussage bewegt wurde und dies eigeninitiativ einräumte; die an der Tat beteiligte Person war zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben. Konkret stellten sich diese Fälle folgendermaßen dar:

(XI.) Ausschlaggebend für das Urteil eines Amtsgerichts, mit dem in einem Verfahren wegen Diebstahl in einem besonders schweren Fall oder der Hehleri (§§ 242, 243, 259 StGB) eine Geldstrafe verhängt wurde, waren die

Aussagen von zwei Zeugen (Zeuge A und Zeuge B; wobei Zeuge B eigentlich an der Tat beteiligt war). Der Geschädigte, in dessen Garage eingebrochen und Gegenstände im Wert von 20.000 € gestohlen worden seien, konnte zur Tat selbst keine Angaben machen. Ein paar Monate später wurden die gestohlenen Gegenstände von einem Hausmeister auf dem Dachboden eines Mehrfamilienhauses gefunden, der zur Wohnung des Zeugen A gehörte. Ein Mitarbeiter des Vermieters gab außerdem an, die gestohlenen Gegenstände zuvor in der Wohnung des Zeugen B gesehen zu haben, bei dem es eine Explosion in der Wohnung gegeben habe. Im Rahmen einer Zeugenvernehmung führte Zeuge B aus, er habe nicht gewusst, dass die Gegenstände aus einem Einbruch stammten; der Verurteilte habe sie ihm gebracht und gefragt, ob er sie bei ihm lagern könne. Nach einer Explosion in seiner Wohnung habe er den Zeugen A gefragt, ob er die Sachen auf seinem Dachboden lagern könne. Zeuge A, bei dem in der Zwischenzeit Diebesgut aus einer anderen Diebstahlstat gefunden wurde, bestätigte die Angaben des Zeugen B in seiner Vernehmung; er habe gesehen, wie der Verurteilte und Zeuge B die Gegenstände in die Wohnung des Zeugen B gebracht hätten und habe dabei geholfen. Nach der Explosion hätten sie die Gegenstände auf den Dachboden gebracht.

Im Rahmen der Hauptverhandlung gab der Verurteilte an, er habe mit der Sache nichts zu tun; er habe mit dem Zeugen B Kontakt gehabt, bevor er ins Gefängnis gekommen sei. Der Zeuge B wiederholte seine den Verurteilten belastende Aussage und die Aussage des Zeugen A wurde verlesen. Der Geschädigte berichtete, was ihm gestohlen wurde. Im Urteil wurde ausgeführt, die Täterschaft des Verurteilten ergebe sich aus den glaubhaften Bekundungen des Zeugen B, des Geschädigten und der verlesenen Aussage des Zeugen A; die glaubhaften Bekundungen des Zeugen B korrespondierten mit den Bekundungen des Zeugen A. Es seien keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen gewesen, dass die Zeugen den Verurteilten zu Unrecht belasteten.

Der von einem Rechtsanwalt gestellte Wiederaufnahmeantrag wurde auf § 359 Nr. 2 StPO gestützt, wobei eine schriftliche Aussage des Zeugen A beigelegt wurde. Er gab an, der Verurteilte habe mit der Tat nichts zu tun. Er und Zeuge B hätten die gestohlenen Gegenstände auf seinen Dachboden gebracht. Als sie Post von der Polizei bekommen hätten, habe Zeuge B ihn aufgefordert bei der Polizei zu sagen, dieser habe die gestohlenen Gegenstände vom Verurteilten gehabt. Der Zeuge B habe dem Verurteilten damit „eins reinwürgen“ wollen, da er ihn nicht leiden könne. Als der Zeuge A erfahren habe, welche Folgen die Verurteilung gehabt habe, habe er ein schlechtes Gewissen bekommen und sich entschlossen, seine Aussage richtigzustellen. Der Wiederaufnah-

meantrag wurde für zulässig erklärt. Zeuge A wurde im Probationsverfahren vernommen und führte aus, Zeuge B – der mittlerweile verstorben sei – habe ihm kurz vor seinem Tod gesagt, dass nicht der Verurteilte die gestohlenen Gegenstände vorbeigebracht habe. Zeuge A habe aufgrund der Angaben des Zeugen B und seines eigenen alkoholisierten Zustands damals ausgesagt, dass der Verurteilte die gestohlenen Gegenstände gebracht habe; im Nachhinein sei ihm klar, dass er es nicht gewesen sei. In der Folge wurde Zeuge A wegen falscher Verdächtigung und falscher Aussage angeklagt. Der Verurteilte wurde mit Beschluss des Wiederaufnahmegerichts freigesprochen.

(XII.) In einem weiteren Verfahren wurde ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe wegen Anstiftung zu unrichtigen Angaben zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, § 26 StGB) verhängt. Im Ausgangsverfahren machte hier ein gesondert Verfolgter im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung in Bezug auf den Verurteilten belastende Angaben, indem er ausführte, er habe die falschen Angaben zur Vaterschaft nur gemacht, weil der Verurteilte ihn dazu angestiftet habe. Vom Verurteilten selbst lag in diesem Verfahren keine Einlassung vor; zur anberaumten Hauptverhandlung war er nicht erschienen.

Im Rahmen eines von der Verteidigung gestellten Wiederaufnahmeantrags wurde ein geändertes Aussageverhalten des gesondert Verfolgten angeführt. Er habe gegenüber der Verteidigung angegeben, falsche Angaben gemacht zu haben; außerdem habe er in einer E-Mail mitgeteilt, er habe diese Angabe bei der Behörde nur getätigt, weil er seinen Pass habe zurückerhalten wollen. Das Wiederaufnahmegericht verwarf den Wiederaufnahmeantrag als unzulässig. In der Folge wurde ein weiterer Wiederaufnahmeantrag gestellt, in dem der gesondert Verfolgte ausführte, er sei vom Verurteilten nicht bewegt worden, die Unwahrheit zu sagen; er habe die falschen Angaben gegenüber dem Ausländeramt und der Staatsanwaltschaft nur deswegen getätigt, weil diese das von ihm hätten hören wollen. Die Staatsanwaltschaft reagierte ablehnend auf diesen Antrag und führte aus, dieser sei gem. § 368 Abs. 1 StPO unzulässig, da der erweiterten Darlegungslast nicht nachgekommen worden sei. Nachdem das Wiederaufnahmegericht auch diesen Antrag als unzulässig verworfen hatte, wurde sofortige Beschwerde eingelegt, woraufhin das Beschwerdegericht die Wiederaufnahme des Verfahrens zuließ. Anschließend wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet und der Verurteilte durch Urteil freigesprochen.

(XIII.) In einem Verfahren wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in drei Fällen (§ 29 BtMG) kam es zunächst zu einer Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren

und sechs Monaten durch ein Landgericht. Nachdem durch die Verteidigung Revision eingelegt worden war, wurde das erste Urteil teilweise aufgehoben (dies betraf jedoch nicht die für das Wiederaufnahmeverfahren relevante Tat) und der Verurteilte wurde in erneuter 1. Instanz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Im Ermittlungsverfahren wurden durch einen gesondert Verfolgten im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung zunächst im Hinblick auf den Verurteilten belastende Angaben gemacht, nachdem dieser über § 31 BtMG belehrt worden war. Der gesondert Verfolgte gab an, er sei lediglich Kurier für die Drogen gewesen und habe diese an den Verurteilten übergeben, der diese an Dritte veräußere. Im Rahmen eines späteren Haftprüfungstermins des Verurteilten wurde von der Verteidigung ein schriftlicher Widerruf dieser belastenden Angaben durch den gesondert Verfolgten vorgelegt, in dem vorgetragen wurde, der Verurteilte sei unschuldig; die Drogen seien für ihn selbst gewesen. Er habe bei der Vernehmung unter Druck gestanden und sich hilflos gefühlt. Der Verurteilte selbst machte im Ermittlungsverfahren zunächst teilweise geständige Angaben, die sich auf den Kauf und Besitz einer kleinen Menge Kokain bezogen. Die Einfuhr wurde bestritten.

In der Hauptverhandlung der 1. Instanz machte der gesondert Verfolgte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Von dem Verurteilten wurde im Rahmen der Einlassung eine Beihilfe zum Handeltreiben eingeräumt, nicht jedoch ein Handeltreiben selbst. Dieser Einlassung wurde nicht gefolgt. Im Urteil wurde ausgeführt, die Einlassung des Verurteilten sei unschlüssig und nicht nachvollziehbar. Gleichzeitig ergäben sich keine Anhaltspunkte für eine Falschbelastung durch den gesondert Verfolgten. Nach Rechtskraft im Hinblick auf die hier relevante Tat bestätigte der gesondert Verfolgte den Widerruf der ursprünglich belastenden Aussage sowohl in seiner eigenen Hauptverhandlung als auch in der Hauptverhandlung der erneuten 1. Instanz des Verurteilten. Der gesondert Verfolgte führte aus, er habe sich dadurch ein milderes Urteil erhofft.

Der in der Folge von der Verteidigung gestellte Wiederaufnahmeantrag richtete sich gegen das teil-rechtskräftige Urteil der 1. Instanz mit dem Ziel, eine Verurteilung nur wegen Beihilfe zu erlangen. Als neue Tatsachen wurde angeführt, dass der gesondert Verfolgte die belastenden Angaben im Ermittlungsverfahren sowie in der eigenen Hauptverhandlung widerrufen und den Widerruf der Aussage auch in der Hauptverhandlung der erneuten 1. Instanz des Verurteilten bestätigt habe; dieser korrigierten Aussage sei in der erneuten 1. Instanz des Verurteilten Glauben geschenkt worden.

Die Staatsanwaltschaft reagierte ablehnend auf diesen Wiederaufnahmeantrag und führte aus, das neue Beweismittel sei nicht geeignet i. S. d. § 368 Abs. 1 StPO eine Bestrafung wegen Beihilfe anstatt täterschaftlicher Begehung zu erzielen. Mit Beschluss des Wiederaufnahmegerichts wurde der Antrag jedoch zugelassen. Im angeordneten Probationsverfahren machte der gesondert Verfolgte erneut Angaben, die den Verurteilten entlasteten; die ursprüngliche Belastung sei erfolgt, weil er Angst gehabt und die Polizei ihm mit langer Haftstrafe gedroht habe. Er habe eine Verurteilung wegen Beihilfe erreichen wollen. Da er die Familie des Verurteilten nicht habe zerstören wollen, habe er die Angaben dann korrigiert. Die Staatsanwaltschaft beantragte in der Folge, den Wiederaufnahmeantrag als unbegründet zu verwerfen, da die im Antrag gestellten Behauptungen im Rahmen der Beweisaufnahme keine genügende Bestätigung gefunden hätten. Das Wiederaufnahmegericht ordnete hingegen die Wiederaufnahme des Verfahrens an. Nach Durchführung der erneuten Hauptverhandlung erging ein Urteil wegen Beihilfe anstatt wegen Handeltreiben, wobei eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verhängt wurde.

In diesem Fall (XIII.) ist zu berücksichtigen, dass der gesondert Verfolgte, der später falsche Angaben in Bezug auf die Tatbeteiligung des Verurteilten einräumte, in seiner Beschuldigtenvernehmung über § 31 BtMG belehrt wurde. Dieser sogenannten Kronzeugenregelung zufolge kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig zu der Aufklärung weiterer Drogendelikte beiträgt. Es kann hier zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass eine entsprechende Belehrung Einfluss auf den gesondert Verfolgten und seine Angaben hatte.

In einem letzten Verfahren drehte sich das Wiederaufnahmeverfahren insbesondere um die Aussage einer am vermeintlichen Tatgeschehen **unbeteiligten Zeugin**, die eine wahrscheinlich irrtümliche Falschaussage getätigt haben soll.

(XIV.) In dieser Sache erfolgte eine Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB, § 21 StVG). Aus dem Urteil ergibt sich, dass die Verurteilte mit einem fremden Auto (Fahrzeughalter: Zeuge D) auf das Gelände einer Tankstelle gefahren sei. Als der Zeuge A sein Auto (Fahrzeughalter: Zeuge B) in die Ausfahrt der Tankstelle gestellt habe, um sie am Verlassen zu hindern, habe die Verurteilte versucht, durch die Lücke zwischen Auto und Tankstellengebäude zu fahren, wobei sie zunächst gegen das Auto geprallt sei und das Tankstellengelände anschließend verlassen habe. Die Verurteilte räumte ein, ohne Fahrerlaubnis gefahren zu sein; als der Zeuge A sein Auto

in der Ausfahrt der Tankstelle abgestellt habe und auf sie zugekommen sei, sei sie in Panik geraten und davongefahren; von einem Unfall habe sie nichts bemerkt. Der Zeuge A gab an, dass die Verurteilte unvermittelt losgefahren sei und gegen sein Auto gestoßen sei. Eine Mitarbeiterin der Tankstelle, die Zeugin C, schilderte außerdem, die Verurteilte sei zu ihr gekommen und habe um Hilfe gebeten. Dann habe der Zeuge A so geparkt, dass die Verurteilte nicht habe wegfahren können; sie sei daraufhin losgefahren und habe sich durchgedrängelt, wobei sie drei bis vier Mal vor- und zurückgefahren sei. Das Auto des Zeugen A sei eingebeult worden und an der Hausecke sei Putz abgefallen. Im Urteil wurde weiterhin ausgeführt, die Bekundungen der Zeugen seien detailliert, in sich schlüssig und widerspruchsfrei gewesen, sodass an deren Wahrheitsgehalt keine Zweifel bestünden; die Angaben der Verurteilten seien als absurde Schutzbehauptung zu werten. Der Verteidiger legte Berufung ein, die im Rahmen der Hauptverhandlung zurückgenommen wurde.

In dem durch einen Rechtsanwalt gestellten Wiederaufnahmeantrag wurde ausgeführt, bei den Beschädigungen am Auto handle es sich um Alt- und Vorschäden aus einem früheren Unfallereignis, was die Beiziehung der entsprechenden Ermittlungsakte belegen könne. Ein beigelegtes Beweissicherungsgutachten belege zudem, dass die Beschädigungen an der Hausecke nicht durch das Auto verursacht worden seien. Neben diesen beiden Urkunden wurden die Zeugen A, B und der neue Zeuge D angeführt. Die Aussagen der bisher gehörten Zeugen stimmten mit den Urteilsgründen nicht überein, sodass diese nochmals zu hören seien. Aufgrund der neuen Beweismittel liege klar auf der Hand, dass die Zeugin C einem Irrtum erlegen sei. In diesem Zusammenhang sei besonders hervorzuheben, dass diese Zeugin die angebliche Beschädigungshandlung nicht gesehen haben könne; aufgrund der örtlichen Gegebenheiten habe die Zeugin keine direkte Sicht auf die Örtlichkeit gehabt.

Das Wiederaufnahmegericht erklärte den Wiederaufnahmeantrag für zulässig und führte aus, die Zeugen A, B und D, die Zeugin C und der Sachverständige sollten gehört werden. In der Folge kam es zu einem Termin mit Beweiserhebung, zu dem der unvollständigen Akte keine Informationen zu entnehmen waren. Aus einem Schreiben des Rechtsanwalts geht diesbezüglich hervor, dass die Zeugin C ihre Aussagen nunmehr relativiert habe; sie habe die vermeintliche Kollision von ihrem Standort nicht wahrnehmen können. Der Zeuge D habe glaubhaft angegeben, dass er im weiteren Verlauf des Geschehens im Auto des Zeugen B gesessen habe; noch am selben Tag habe er gegen die Beifahrertür getreten, die vor seinem Tritt unbeschädigt gewesen sei. Die Verurteilte stelle Strafanzeige wegen uneidlicher Falschaussage gegen

die Zeugin C, die bewusst falsche Angaben getätigt habe. In der anschließend angeordneten erneuten Hauptverhandlung wurde das Verfahren im Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten gem. § 153 Abs. 2 StPO eingestellt, wobei im Beschluss ausgeführt wurde, die Verurteilte habe keine Unfallflucht begangen und es sei ihr auch nicht nachzuweisen, dass sie das Fahrzeug vorsätzlich geführt habe.

Aus den Fallbeschreibungen ergibt sich, dass in der Hälfte der Fälle im rechtskräftigen Urteil eine **Auseinandersetzung mit bzw. Würdigung** der im jeweiligen Fall vorliegenden Zeugenaussage(n) und Einlassung(en) des Verurteilten stattfand ($n = 7$), aber in der Regel sehr knapp ausfiel. In allen sieben Fällen, in denen sich eine solche Auseinandersetzung nicht ergab, ergingen Strafbefehle. Bei genauerem Blick auf die jeweilige Abwägung im Urteil zeigt sich, dass diese immer Bezug auf die belastenden Aussagen der Zeugen oder gesondert Verfolgten nahm und in den meisten Fällen auch die Einlassung des Angeklagten gewürdigt wurde.

In keinem der zehn Verfahren, in denen die Verurteilung auf falschen Angaben der **(vermeintlich) Geschädigten** basierten, wurde eine aussagepsychologische Begutachtung im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Angaben des Geschädigten in Auftrag gegeben. In einem Fall wurde eine solche Begutachtung zwar von der Verteidigung beantragt; der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Zur Begründung wurde vom zuständigen Gericht angeführt: „Die Würdigung von Zeugenaussagen ist die ureigenste Aufgabe des Gerichts. Die Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens ist nur dann geboten, wenn der Sachverhalt oder die Person der Zeugen solche Besonderheiten aufweist, dass Zweifel daran aufkommen können, ob die Sachkunde des Gerichts auch zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit unter den gegebenen besonderen Umständen ausreicht. Dies ist hier nicht der Fall.“

Überwiegend ergaben sich auf Basis der Akten keine leicht erkennbaren Hinweise auf potenziell problematische Aspekte im Hinblick auf die Aussagen der Geschädigten, die eine aussagepsychologische Begutachtung hätten zwingend erscheinen lassen. Nur in einem Fall (VI.) waren auffällige Aussageerweiterungen und widersprüchliche Angaben im Rahmen der Hauptverhandlung festzustellen. Im selben Fall wurde in der Hauptverhandlung von starken psychischen Beeinträchtigungen seit der verhandelten Tat berichtet. In einem anderen Fall (XI.) ergaben sich zumindest Hinweise auf ein Motiv der Zeugen A und B, sich selbst zu entlasten und dementsprechend falsche Angaben zu machen, was vom Gericht jedoch nicht gewürdigt wurde.

Lediglich in zwei Fällen waren die Geschädigten anwaltlich vertreten und als Nebenkläger zugelassen. Im Hinblick auf mögliche Opferentschädigungen ist festzuhalten, dass in einem Fall ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 € an den Geschädigten gezahlt werden musste und in einem weiteren Fall Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beantragt wurden.

In vier Fällen ergibt sich aus den Fallbeschreibungen, dass **belastende Angaben von weiteren Zeugen** vorlagen. In allen vier Fällen wurden diese im Rahmen der Hauptverhandlung gemacht, in drei Fällen außerdem bereits im Ermittlungsverfahren (im vierten Fall lagen keine Informationen zum Ermittlungsverfahren vor). In zwei dieser Fälle betrafen die Angaben der Zeugen das unmittelbare fragliche Tatgeschehen. In den übrigen zwei Fällen hatten die Zeugen das fragliche Tatgeschehen selbst nicht beobachtet, berichteten jedoch von das fragliche Tatgeschehen mittelbar betreffenden Beobachtungen, wie dem Nachtatgeschehen, den Angeklagten betreffende Beschreibungen oder entstandene Schäden, sowie von Angaben des vermeintlich Geschädigten.

In zwei der Verfahren, in denen belastende Zeugenaussagen vorlagen, lagen jedoch gleichzeitig auch **entlastende Zeugenaussagen** vor; in einem Fall bereits im Ermittlungsverfahren und später in der Hauptverhandlung, im anderen Fall erst in der Hauptverhandlung. Darüber hinaus machten Zeugen in zwei weiteren Fällen, in denen belastende Aussagen durch die jeweils vermeintlich Geschädigten gemacht worden waren, den Verurteilten entlastende Angaben im Ermittlungsverfahren bzw. im Rahmen der Hauptverhandlung. Generell betrafen die entlastenden Zeugenaussagen in zwei Fällen die Beobachtung des konkreten fraglichen Tatgeschehens. In zwei Fällen betrafen die Aussagen hingegen eher den Kontext der Tatvorwürfe bzw. den Zeugen gegenüber getätigte Angaben der vermeintlich Geschädigten.

Im Hinblick auf die **Verurteilten** ist festzustellen, dass diese in acht Fällen im Rahmen des *Ermittlungsverfahrens* Angaben zum in Frage stehenden Sachverhalt machten. In sieben dieser acht Fälle handelte es sich dabei um eine bestreitende **Einlassung**, wobei es sich in der Hälfte der Fälle um eine schriftliche Äußerung handelte – entweder in Form einer schriftlichen Äußerung vom Verurteilten selbst ($n = 2$) oder in Form einer Einlassung über die Verteidigung ($n = 2$). Lediglich in drei Fällen wurden bestreitende Angaben im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung gemacht. In einem weiteren Fall wurde von dem Verurteilten im Zuge der Festnahme ein Teilgeständnis abgelegt; ein schwerwiegenderer Vorwurf wurde hingegen

bestritten. In darauffolgenden Vernehmungen wurde die Aussage hingegen verweigert bzw. der Tatvorwurf bestritten.

Während in einem Fall auf Basis der vorliegenden Akteninformationen unbekannt blieb, ob eine Einlassung des Verurteilten vorlag, ergab sich in fünf Fällen, dass im Ermittlungsverfahren keine Einlassung vorlag.⁵ Dabei war in drei dieser Fälle festzustellen, dass der Verurteilte entweder nicht zur Beschuldigtenvernehmung erschien oder der schriftliche Äußerungsbogen nicht zurückgeschickt wurde.

In sieben der acht Fälle, in denen eine *Hauptverhandlung* durchgeführt wurde, machte der Verurteilte jeweils Angaben zum fraglichen Sachverhalt, wobei dieser grundsätzlich bestritten wurde. Lediglich in einem Fall wurde wieder ein Teilgeständnis abgelegt. Im achten Fall fand eine Hauptverhandlung statt, nachdem Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt wurde, wobei der Einspruch im Rahmen der Hauptverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt wurde; der Verurteilte machte dort Angaben zur Sache, deren Inhalt jedoch nicht protokolliert wurde.

Darüber hinaus wurden in sieben Fällen auch *nach dem rechtskräftigen Urteil* von dem Verurteilten Angaben zum Sachverhalt gemacht, wobei es sich in der Regel um Angaben im Rahmen einer erneuten Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren handelte. Soweit die Inhalte der Einlassungen hier nachvollzogen werden konnten, machten die betroffenen Personen ausschließlich bestreitende Angaben ($n = 4$); in drei Fällen wurde der Inhalt hingegen nicht protokolliert. Lediglich in einem Fall lagen darüber hinaus auch bestreitende Angaben des Verurteilten vor, die nach dem Erlass des Strafbefehls im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung gemacht wurden.

Eine **Verständigung** fand in keinem der 14 Fälle statt.

cc. Zusammenfassende Informationen zum Wiederaufnahmeverfahren

Bei den **Antragstellern** der Wiederaufnahmeanträge handelte es sich fast ausschließlich um die Rechtsanwälte der Verurteilten ($n = 12$). In vier dieser Fälle wurde zuvor bereits ein Antrag durch den Verurteilten selbst gestellt, der die Formerfordernisse des § 366 Abs. 2 StPO nicht erfüllte und somit als unzulässig verworfen wurde. Darüber hinaus ist festzustellen, dass in einem Fall, in dem der Wiederaufnahmeantrag durch die Staatsanwalt-

5 In vier dieser Fälle wurde ein Strafbefehl erlassen, in zwei Fällen erging ein Urteil.

schaft gestellt wurde, zuvor bereits Initiative von der Verteidigung ergriffen und in dieser Angelegenheit der Kontakt zur Staatsanwaltschaft aufgenommen wurde. In einem weiteren Fall war die Staatsanwaltschaft vom Gericht des späteren Zivilprozesses auf den Verdacht des Prozessbetruges durch den Geschädigten aufmerksam gemacht worden.

Die Wiederaufnahmeanträge wurden in fast allen Fällen auf neue Tatsachen oder Beweismittel (d. h. § 359 Nr. 5 StPO) als **Wiederaufnahmegrund** gestützt ($n = 13$). Lediglich in einem Fall wurde im Antrag auf § 359 Nr. 2 StPO, d. h. eine Verletzung der Eidespflicht oder eine vorsätzliche falsche uneidliche Aussage, Bezug genommen.

Konkret wurden dabei in fünf Fällen im Wiederaufnahmeantrag ein oder mehrere *neue Zeugen* angeführt, die eine den Verurteilten entlastende Aussage machte(n). In insgesamt drei Fällen wurde im Wiederaufnahmeantrag eine *Erklärung bzw. Aussage des tatsächlichen Täters oder eines gesondert Verfolgten* angeführt, mit der die verurteilte Person entlastet wurde. Darüber hinaus wurde in zwei Fällen im Wiederaufnahmeantrag ausgeführt, dass die *vermeintlich Geschädigte eine Falschaussage* gestanden habe. In einem weiteren Fall wurde der Wiederaufnahmeantrag auf einen *Freispruch eines gesondert Verfolgten* gestützt. Zuletzt wurden in drei Fällen *Unterlagen bzw. Dokumente (u. a. Sachverständigengutachten)* angeführt, die belegten, dass das von den vermeintlich Geschädigten dargestellte Tatgeschehen so nicht stattgefunden haben konnte.

Da in der Mehrzahl der hier untersuchten Akten keine getrennte Entscheidung über Zulässigkeit und Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags erfolgte, werden im Folgenden die **Reaktionen von Staatsanwaltschaft und Gericht** auf einen gestellten Wiederaufnahmeantrag nicht getrennt nach Aditions- und Probationsverfahren dargestellt.

Zumeist reagierte die **Staatsanwaltschaft** auf Wiederaufnahmeanträge der Verteidigung mit einer positiven bzw. zustimmenden Stellungnahme ($n = 7$). In einem dieser Fälle beantragte die Staatsanwaltschaft darüber hinaus die Aufhebung der Vollstreckung für die Dauer des Wiederaufnahmeverfahrens. Dahingegen reagierte die Staatsanwaltschaft in vier Fällen negativ auf den Wiederaufnahmeantrag und hielt diesen für unzulässig. Begründet wurde diese Einschätzung damit, dass die erweiterte Darlegungslast nicht erfüllt sei ($n = 2$), kein neues Beweismittel benannt worden sei ($n = 1$) oder das Beweismittel nicht geeignet im Sinne des § 368 Abs. 1 StPO sei ($n = 1$). Für den übrigen, durch den Rechtsanwalt des Verurteilten gestellten Wiederaufnahmeantrag, fand sich keine Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft in den Akten.

In Bezug auf die Reaktion durch das zuständige **Gericht** ergibt sich, dass auf die große Mehrheit der Wiederaufnahmeanträge keine gesonderte Reaktion auf den Antrag erfolgte ($n = 11$). Lediglich in drei Fällen ergab sich aus den Akten, dass das zuständige Gericht bereits vor der Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag auf diesen reagierte. In einem Fall erging ein Hinweis an den Antragsteller, mit dem über das Formerfordernis gem. § 366 Abs. 2 StPO informiert wurde. Im zweiten Fall erging durch das Gericht der Beschluss, dass die Vollstreckung der Strafe für die Dauer des Wiederaufnahmeverfahrens ausgesetzt wurde. In einem dritten Fall regte das Gericht bei der Staatsanwaltschaft an, nach § 371 Abs. 2 StPO vorzugehen.

Im Hinblick auf den **Verlauf der Wiederaufnahmeverfahren** ist zunächst festzuhalten, dass es in fast allen Fällen zu einer erneuten Hauptverhandlung ($n = 10$) oder zumindest zu einer Beweiserhebung nach Eingang des Wiederaufnahmeantrags bzw. im Rahmen des Probationsverfahrens ($n = 2$) kam. Lediglich in einem Fall wurde nach § 371 Abs. 2 StPO vorgegangen und in einem Fall konnte hierüber auf Basis des vorliegenden unvollständigen Aktenmaterials keine Aussage getroffen werden.

Im Ergebnis endeten die **Wiederaufnahmeverfahren** schließlich in sechs Fällen mit einem *Freispruch* – nach einer erneuten Hauptverhandlung ($n = 3$), nach einer richterlichen Vernehmung im Rahmen des Probationsverfahrens ($n = 1$) oder im Beschlussweg nach § 371 Abs. 2 StPO ($n = 1$); in einem Fall war auf Basis des vorliegenden Aktenmaterials unklar, ob eine erneute Hauptverhandlung durchgeführt wurde. In weiteren fünf Fällen kam es nach Durchführung einer erneuten Hauptverhandlung zu einer *Einstellung* gemäß § 153 Abs. 2 StPO ($n = 3$) sowie § 153a Abs. 2 StPO ($n = 2$). Darüber hinaus erging in zwei Fällen nach Durchführung einer erneuten Hauptverhandlung ein milderer Urteil in Form einer geringeren Freiheitsstrafe ($n = 1$) bzw. in Form einer Geldstrafe anstatt einer Freiheitsstrafe ($n = 1$) unter Anwendung eines mildereren Strafgesetzes. In einem zusätzlichen Fall war den vorliegenden Akteninformationen lediglich zu entnehmen, dass das Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich verlief; Informationen zum konkreten Ausgang des Verfahrens lagen nicht vor.

In sämtlichen Wiederaufnahmeverfahren war ein Verteidiger für die Verurteilten tätig. Dabei wurde der Rechtsanwalt in zwei Fällen auch als **Pflichtverteidigung** beigeordnet. In einem weiteren Fall wurde die Beordnung als Pflichtverteidiger zwar beantragt, den Akteninformationen war jedoch keine Entscheidung über diesen Antrag zu entnehmen.

b. Verfahren zuungunsten Verurteilter bzw. Freigesprochener

aa. Informationen zum Ausgangsverfahren

In Bezug auf die Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten Verurteilter bzw. Freigesprochener erging zunächst in drei Fällen ein Strafbefehl. In allen drei Fällen wurde Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt; während der Einspruch in einem Fall zurückgenommen wurde, erging in den übrigen zwei Fällen anschließend ein Freispruch durch das Amtsgericht. Im vierten Fall erging ein Urteil durch das Amtsgericht, wobei ein Freispruch im Hinblick auf das hier relevante Delikt erfolgte. Somit erging lediglich in einem Fall ein rechtskräftiger Strafbefehl; in drei Fällen erfolgte ein Freispruch durch ein Amtsgericht.

Im Hinblick auf die im Kontext der Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten Verurteilter bzw. Freigesprochener relevanten **Delikte** ergaben sich hier lediglich zwei verschiedene Strafnormen (s. Tabelle E2).

Tabelle E2: Relevante Delikte und entsprechende Strafnormen in Bezug auf die Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten Verurteilter bzw. Freigesprochener (n = 4).

n	Delikt	Strafnorm (§§)
2	Diebstahl	§ 242 StGB
2	Unerlaubter Erwerb von bzw. Handel mit Betäubungsmitteln	§ 29 BtMG

Lediglich in einem Fall, in dem ein rechtskräftiger Strafbefehl verhängt wurde, erging eine **Geldstrafe** in Höhe von 800 € (20 Tagessätze). In den übrigen Fällen war ein Freispruch im Ausgangsverfahren erfolgt.

Die Angeklagten verfügten in zwei Fällen im Ausgangsverfahren über eine **Verteidigung**; in einem dieser Fälle handelte es sich um eine Pflichtverteidigung. In einem weiteren Fall wurde zumindest im Anschluss an den Erlass des Strafbefehls ein Verteidiger aktiv. Im letzten Fall ergab sich auf Basis der Akteninformationen kein Hinweis auf eine Verteidigung.

bb. Inhaltliche Beschreibung der Verfahren mit Fokus auf relevante Zeugenaussagen

In zwei Verfahren, in denen später ein Wiederaufnahmeantrag zuungunsten Verurteilter bzw. Freigesprochener gestellt wurde, war ein Geschädigter

vom Tatgeschehen betroffen, der jedoch jeweils nur das Fehlen eines Gegenstands angab und keine darüberhinausgehenden Angaben zum fraglichen Tatgeschehen machte. In beiden Fällen war es hingegen die **entlastende Aussage eines Dritten**, die zum (Teil-)Freispruch des später Verurteilten führte und sich später als absichtliche Falschaussage herausstellte.

(XV.) *Im ersten Verfahren wegen Diebstahl (§ 242 StGB) erstattete der Geschädigte Anzeige und gab an, er habe sich mit Freunden getroffen und sein Handy neben eine Bank auf den Boden gelegt; als er das Handy nach ca. 15–20 Minuten wieder an sich habe nehmen wollen, sei es weg gewesen. Einen konkreten Tatverdacht konnte er nicht äußern. Eine Zeugin A bestätigte diesen Sachverhalt im Ermittlungsverfahren und berichtete außerdem, der Zeuge B habe ihr gegenüber geäußert, dass der Verurteilte⁶ das Handy des Geschädigten habe. In seiner Zeugenvernehmung gab Zeuge B an, der Verurteilte habe ihm ein Handy gezeigt und beschrieben, wie er es dem Geschädigten am Tag zuvor geklaut habe; wenige Wochen später habe der Verurteilte ihm das Handy zum Kauf angeboten und wiederum später mitgeteilt, dass er das Handy nun vertickt habe. Vom Verurteilten wurde ein Vorladungstermin nicht wahrgenommen. Anschließend erging Strafbefehl, gegen den der Verurteilte Einspruch einlegte.*

Im Rahmen der Hauptverhandlung bestritt der Verurteilte, das Handy geklaut zu haben. Die Zeugin A sagte nun aus, zwei andere Personen hätten ihr gesagt, der Verurteilte habe das Handy genommen; sie wisse davon nichts. Außerdem gab der Zeuge B an, der Verurteilte habe ihm gesagt, dass das Handy geklaut worden sei; dass er es geklaut habe, habe der Verurteilte nicht gesagt. Bei der Polizei habe der Zeuge B etwas Falsches gesagt, weil er Stress mit dem Verurteilten gehabt habe und ihn in die Pfanne habe hauen wollen. Daraufhin wurde der Verurteilte freigesprochen.

Etwa ein halbes Jahr später teilte ein anderes Amtsgericht mit, dass der Zeuge B wegen falscher uneidlicher Aussage in Tateinheit mit Strafvereitelung verurteilt wurde. Dem Protokoll zur Hauptverhandlung zufolge räumte der Zeuge B dort ein, in der Hauptverhandlung falsch ausgesagt zu haben, damit der Verurteilte keinen Stress bekomme; seine zuvor bei der Polizei getätigte Aussage sei hingegen zutreffend. Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft Wiederaufnahmeantrag gem. § 362 Nr. 2 StPO. Das Wiederaufnahmegericht erklärte den Antrag für zulässig und begründet. Der Zeuge B wurde anschließend vom Wiederaufnahmegericht vernommen und gab an, er habe mit dem

6 In diesem Unterkapitel bezieht sich der Begriff „Verurteilte“ auf die nach erfolgreichem Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten verurteilten Personen.

Verurteilten Stress gehabt und bei Gericht klargestellt, dass er bei der Polizei eine falsche Aussage getätigt habe; dafür sei er seiner Meinung nach auch verurteilt worden. Der Verurteilte habe gesagt, dass er ein Handy gefunden (nicht gestohlen) habe; zum Kauf angeboten habe er es nicht. Der anwesende Verurteilte gab daraufhin an, er räume die Straftat ein; er habe das Handy unter der Bank gefunden und es mitgenommen. Daraufhin wurde die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet. Dort wiederholte der Verurteilte, dass er das Handy vom Boden eingesammelt und es ein, zwei Tage später verloren habe; er habe gewusst, dass es das Handy des Geschädigten gewesen sei. Das Amtsgericht verhängte eine Geldstrafe gegen den Verurteilten.

(XVI.) Im zweiten Verfahren wegen Diebstahl (§ 242 StGB) war dem Geschädigten ein am Bahnhof abgeschlossenes Fahrrad entwendet worden, mit dem der Verurteilte zwei Tage später von der Polizei angetroffen wurde. Der Verurteilte erklärte, dass er das Fahrrad von einem Freund habe; zur Beschuldigtenvernehmung erschien er zweimal nicht. Im Rahmen der späteren Hauptverhandlung erschien ein Zeuge A, der angab, er wisse aufgrund von Alkoholisierung nicht mehr viel von dem relevanten Tag; erst am nächsten Tag habe man ihm erzählt, dass er das Fahrrad am Bahnhof geklaut habe. Er habe das Fahrrad dem Verurteilten gegeben, der damit erwischt worden sei. Hinsichtlich des Fahrraddiebstahls erfolgte daraufhin ein Freispruch des Verurteilten.

Etwa eineinhalb Jahre später beantragte die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 362 Nr. 2 StPO im Hinblick auf den Fahrraddiebstahl. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Zeuge A habe in der Hauptverhandlung uneidlich vorsätzlich falsch ausgesagt und sei hierfür inzwischen mit Strafbefehl zur Verantwortung gezogen worden. Die zugunsten des Verurteilten gemachte Falschaussage habe der Zeuge A dort zugegeben. Das Wiederaufnahmegericht erklärte den Antrag für zulässig und ordnete die Erneuerung der Hauptverhandlung im Hinblick auf den Fahrraddiebstahl an. Im Rahmen der erneuten Hauptverhandlung räumte der Verurteilte ein, das Fahrrad entwendet zu haben. Er habe gewusst, dass er wieder in Haft müsse und das sei dann zu viel gewesen. Unter Freunden habe der Zeuge A es dann für ihn übernehmen wollen; das habe er dankend angenommen. Daraufhin wurde der Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil legte der Verurteilte Berufung ein und die Freiheitsstrafe wurde im Berufungsverfahren zur Bewährung ausgesetzt.

Im letzten Verfahren erfolgte der fehlerhafte Teilfreispruch somit auf einem freiwillig abgelegten falschen Geständnis durch den Zeugen A – einen Freund des Verurteilten.

In einem anderen Verfahren erfolgte der Freispruch des Verurteilten auf Basis einer **entlastenden Aussage eines gesondert Verfolgten**, bei der es sich um falsche Angaben handelte.

(XVII.) In dem Verfahren wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln (§ 29 BtMG) wurde ein Beschuldigter im Rahmen verdeckter Ermittlungen als BtM-Kontakt identifiziert, wobei es um Beschaffungsfahrten für Kokain ging. Der bandenmäßigen Struktur um diesen Beschuldigten gehörten auch weitere Beschuldigte an, die verhaftet wurden – u. a. der gesondert Verfolgte A. Dieser gab in seiner Beschuldigtenvernehmung an, dem Verurteilten zweimal eine geringe Menge Kokain verkauft zu haben. Aus den Ergebnissen einer Telekommunikationsüberwachung ergab sich zudem, dass der Verurteilte und der gesondert Verfolgte A in der relevanten Nacht zusammen unterwegs waren. Ein weiterer Beschuldigter gab ebenfalls an, dass der Verurteilte ein Abnehmer des gesondert Verfolgten A gewesen sei. Der Verurteilte räumte im informatorischen Gespräch im Rahmen seiner Vernehmung ein, in der Nacht mit dem gesondert Verfolgten A unterwegs gewesen zu sein, bestritt jedoch, jemals BtM vom gesondert Verfolgten A erworben zu haben.

Zunächst wurde vom Amtsgericht ein Strafbefehl erlassen, gegen den der Verurteilte fristgerecht Einspruch einlegte. Im Rahmen der Hauptverhandlung gab der Verurteilte an, er habe dem gesondert Verfolgten A Geld geliehen und es zurückhaben wollen; er habe jedoch kein Geld gehabt und ihm stattdessen Kokain angeboten, was der Verurteilte abgelehnt habe. Der gesondert Verfolgte A führte aus, seine Aussage bei der Polizei sei unter Drogeneinfluss erfolgt; er könne nicht mehr sagen, an wen er die Drogen verkauft habe. Daraufhin wurde der Verurteilte freigesprochen.

Im Rahmen des anschließend eingeleiteten Verfahrens wegen falscher uneidlicher Aussage u. a. gegen den gesondert Verfolgten A, gab dieser an, er habe bei der Polizei eine richtige Aussage gemacht; bei der Verhandlung über ein Jahr später habe er sich nicht mehr an diese Taten erinnern können. Der Verurteilte wiederholte zunächst seine früheren Angaben, räumte im Verlauf seiner Vernehmung jedoch ein, dass er die Drogen bei dem gesondert Verfolgten A gekauft habe. Er und der gesondert Verfolgte A hätten vor seiner Verhandlung abgesprochen, dass der A ihn entlasten sollte. Anschließend räumte auch der gesondert Verfolgte A ein, der Verurteilte habe ihn kontaktiert und gebeten, für ihn auszusagen. Der gesondert Verfolgte A wurde

verurteilt und die Staatsanwaltschaft beantragte anschließend die Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 362 Nr. 4 StPO. Zudem wurde ein Verfahren gegen den Verurteilten eingeleitet wegen Anstiftung zur vorsätzlichen Falschaussage. Das Wiederaufnahmegericht erklärte den Antrag für zulässig und eine Erneuerung der Hauptverhandlung wurde angeordnet, wobei eine Verbindung mit dem Verfahren wegen Anstiftung zur vorsätzlichen Falschaussage erfolgte. In der neuen Hauptverhandlung räumte der Verurteilte den Erwerb des Kokains sowie das Aufsuchen des gesondert Verfolgten A vor der Hauptverhandlung für die Besprechung der Aussage ein. Auch der gesondert Verfolgte A gab an, falsch ausgesagt zu haben, weil der Verurteilte vor seiner Tür gestanden habe und weil er sich geschämt habe (für die Sachen, die er getan habe und dafür, dass er den Verurteilten mit reingeritten habe); zum Verurteilten selbst habe er gesagt, dass er sich nicht erinnern könne, was nicht gestimmt habe. In der Folge wurde das Verfahren wegen Anstiftung zur Falschaussage gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt. Wegen des vorsätzlichen unerlaubten Erwerbs von BtM wurde der Verurteilte zu einer Geldstrafe verurteilt.

In einem weiteren Verfahren waren **neue Zeugenaussage von zwei gesondert Verfolgten** ausschlaggebend für das Wiederaufnahmeverfahren, wobei in Betracht gezogen werden muss, dass die Aussage einer weiteren Tatverdächtigen (gesondert Verfolgte B) im Ausgangsverfahren falsch gewesen ist.

(XVIII.) Zur Einleitung dieses Verfahrens wegen einem Verstoß gegen des Betäubungsmittelgesetz (§ 29 BtMG) kam es durch eine allgemeine Verkehrskontrolle durch die Polizei. Der Fahrer, der gesondert Verfolgte A, flüchtete. Im Pkw wurden 700 Gramm BtM, 535 € Bargeld, eine Feinwaage und Verpackungsmaterial festgestellt. Zudem wurde das Smartphone des A aufgefunden, auf dem eine Nachricht des Verurteilten festgestellt wurde, in der ein Übergabetreffpunkt für „grünen Tee“ geplant war. Die Observation des Pkw ergab, dass der Verurteilte sowie die gesondert Verfolgte B erschienen und den Pkw durchsuchten; beide wurden vorläufig festgenommen. Der Verurteilte gab in seiner Beschuldigtenvernehmung an, er habe den gesondert Verfolgten A angerufen, um eine kleine Menge BtM zu erwerben; er habe den A getroffen, der erzählt habe, dass er von der Polizei angehalten worden und geflüchtet sei. Der A habe ihn dann aufgefordert, die Drogen aus dem Auto zu holen. Die gesondert Verfolgte B führte in ihrer Beschuldigtenvernehmung an, sie habe sich mit dem Verurteilten getroffen, der unterwegs gesagt habe, dass er noch etwas gucken müsse. Sie sei einfach mitgegangen und habe nicht gewusst, was der Verurteilte gewollt habe. Dann habe sie ihm geholfen, im

Auto nach einer Geldbörse zu suchen. Daraufhin erging ein Strafbefehl wegen versuchten unerlaubten Erwerbs von BtM gegen den Verurteilten. Auf eine Vernehmung des gesondert Verfolgten A wurde verzichtet.

In einem anderen Verfahren wegen gewerbsmäßigen illegalen Handels mit BtM wurde der gesondert Verfolgte C vernommen und schilderte, auch an den Verurteilten verkauft zu haben. Dabei sei es auch um eine Lieferung von 500 Gramm Amphetamin an die Arbeitsstelle des Verurteilten gegangen; später habe der C vom Verurteilten erfahren, dass einer seiner Kunden in eine Polizeikontrolle gekommen sei und er dann festgenommen worden sei, als er zum Wagen gegangen sei, um die Drogen herauszuholen. Anschließend beantragte die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 373a Abs. 1 StPO. Neben der Aussage des gesondert Verfolgten C wurde dort angeführt, diese Angaben deckten sich auch mit den Angaben des gesondert Verfolgten A in seiner Hauptverhandlung, der ausführte, er habe die Tüte mit den BtM vom Verurteilten an seiner Arbeitsstelle übergeben bekommen, um diese zur Wohnung des Verurteilten zu transportieren. Der gesondert Verfolgte A wurde im Rahmen seines Verfahrens wegen unerlaubten Besitzes von BtM verurteilt.

Das Wiederaufnahmegericht ordnete die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an. In der neuen Hauptverhandlung legte der Verurteilte ein Geständnis ab, woraufhin er wegen unerlaubten Handeltreibens mit BtM in nicht geringer Menge (§ 29a BtMG) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt wurde.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass lediglich in einem Fall (XVI.) im rechtskräftigen Urteil des Ausgangsverfahrens eine Auseinandersetzung mit der vorliegenden entlastenden Zeugenaussage stattfand. Dabei wurde der dort ergangene Teilfreispruch damit begründet, dass die Aussage des entlastenden Zeugen in Bezug auf den relevanten Sachverhalt durch das Gericht als glaubhaft angesehen worden sei. In den verbleibenden drei Fällen fand keine derartige Auseinandersetzung statt, wobei es sich in zwei Fällen um einen vollständigen Freispruch und in einem Fall um einen Strafbefehl handelte.

In Bezug auf die Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten Verurteilter bzw. Freigesprochener handelte es sich in zwei der vier Fälle um Verfahren, in denen gesondert verfolgte **Mittäter** beteiligt waren. Während der Mittäter in einem Verfahren, in dem ein Strafbefehl erlassen worden war, keine Aussage im Ermittlungsverfahren gegen den Verurteilten machte, machte der Mittäter im anderen Verfahren zunächst eine den später Freigespro-

chenen belastende Aussage, im Rahmen der späteren Hauptverhandlung jedoch eine veränderte, nunmehr entlastende Aussage.

In einem anderen Verfahren, in dem ein Beschuldigter freigesprochen wurde, war im Ermittlungsverfahren eine als **belastend einzuordnende Zeugenaussage** festzustellen. Im Rahmen der Hauptverhandlung wurden die belastenden Angaben hingegen zurückgenommen und nunmehr entlastende Angaben gemacht. Auch in einem weiteren Verfahren lag eine den Beschuldigten **entlastende Zeugenaussage** vor, bei der es sich um ein falsches Geständnis eines unbeteiligten Zeugen handelte.

Im Rahmen der *Ermittlungsverfahren* wurden in zwei Fällen durch den Verurteilten bzw. Freigesprochenen **Einlassungen** zum Sachverhalt getätigt. Dabei wurde der Sachverhalt in einem Fall bestritten und in einem anderen Fall lediglich teilweise eingeräumt. In den zwei übrigen Fällen erschien der Verurteilte bzw. Freigesprochene nicht zur Vernehmung bzw. verweigerte die Aussage zur Sache. In den drei Fällen, in denen im Ausgangsverfahren eine *Hauptverhandlung* durchgeführt wurde, wurde der Sachverhalt in zwei Fällen jeweils durch den Freigesprochenen bestritten. Im dritten Fall wurde die Aussage des Freigesprochenen hingegen nicht protokolliert.

Im anschließenden **Wiederaufnahmeverfahren** kam es in allen vier Fällen zu einer erneuten Hauptverhandlung, im Rahmen derer jeweils eine geständige Einlassung durch die Verurteilten bzw. Freigesprochenen abgegeben wurde.

cc. Zusammenfassende Informationen zum Wiederaufnahmeverfahren

Die vier Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten Verurteilter bzw. Freigesprochener wurden durch einen Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft initiiert.

Der Wiederaufnahmeantrag führte in einem Fall als **Wiederaufnahmegrund** den § 373a Abs. 1 StPO⁷ an. Konkret wurde in diesem Fall die Aussage einer gesondert verfolgten Person angeführt. Darüber hinaus wurde der Antrag in zwei Fällen auf eine vorsätzliche falsche uneidliche Aussage, d. h. § 362 Nr. 2 StPO, gestützt. Im vierten Fall wurde der Wiederaufnahmeantrag auf § 362 Nr. 4 StPO, d. h. auf ein Geständnis der Straftat gestützt.

7 Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten ist auch zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen.

In drei Fällen erfolgte keine gesonderte **Reaktion des zuständigen Gerichts** auf den Wiederaufnahmeantrag zuungunsten des Verurteilten bzw. Freigesprochenen. In einem Fall wandte sich das Gericht jedoch an die betroffene Person, informierte diese über den Wiederaufnahmeantrag und bot die Möglichkeit zur Stellungnahme. In allen vier Fällen kam es im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens zu einer erneuten Hauptverhandlung.

In zwei Fällen kam es im **Ergebnis des Wiederaufnahmeverfahrens** zu einer Verurteilung einhergehend mit der Verhängung einer Geldstrafe. In einem weiteren Fall wurde der Betroffene zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, nachdem Berufung gegen das Urteil eingelegt wurde. Im übrigen Fall, in dem im Rahmen des Ausgangsverfahrens ein Strafbefehl erlassen worden war, kam es nach dem erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren nunmehr zur Verhängung einer Freiheitsstrafe.

In zwei Fällen war im Kontext des Wiederaufnahmeverfahrens ein Verteidiger für die später Verurteilten tätig, wobei in einem dieser Fälle auch eine Beordnung als **Pflichtverteidiger** erfolgte. In zwei Fällen ergaben sich aus den Akteninformationen keine Hinweise auf eine Pflichtverteidigung oder einen Rechtsanwalt.

2. Falsche Personenidentifikation

Für die Kategorie der falschen Personenidentifikationen wurden hier ausschließlich solche Fälle einbezogen, in denen im Wiederaufnahmeantrag eine falsche Identifikation des Verurteilten *durch Zeugen* angeführt wurde. Fälle von Personenverwechslungen, in denen die Identifikation lediglich auf Selbstauskünften der Täter ohne einen weiteren Abgleich der Personalien basierte, wurden nicht einbezogen, s. hierzu Kapitel D.I.2.

Basierend auf dieser Entscheidungsregel wurden insgesamt neun Fälle identifiziert, die der Unterkategorie der falschen Personenidentifikationen *durch Zeugen* zuzuordnen sind.⁸ Die vertiefende Auswertung erfolgte auf Basis von den drei erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren (Erfolgsquote von 33,3 %).

8 Diese Fälle sind im Kapitel D unter „falsche Zeugenaussagen“ erfasst (vgl. Tabelle D9).

a. Informationen zum Ausgangsverfahren

Im ersten der vorliegenden drei Fälle erging im Ausgangsverfahren ein Strafbefehl. In den beiden übrigen Fällen kam es zu einer Hauptverhandlung am Amtsgericht, in deren Anschluss ein Urteil erlassen wurde.

Die geahndeten **Delikte** sind Tabelle E3 zu entnehmen.

Tabelle E3: Verurteilte Delikte und entsprechende Strafnormen (mehrere Delikte pro Verurteilten möglich).

n	Delikt	Strafnorm (§§)
1	Diebstahl	§ 242 StGB
1	Unterschlagung	§ 246 StGB
1	Raub	§ 249 StGB
1	Räuberische Erpressung	§ 255 StGB

Im Hinblick auf die verhängten **strafrechtlichen Sanktionen** ergibt sich für den ersten Fall, in dem im Ausgangsverfahren ein Strafbefehl erlassen worden war, eine Geldstrafe von 700 € (70 Tagessätze). Im zweiten Fall, in dem der Verurteilte nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurde, wurden zwei Freizeitarreste verhängt, wobei in diesem Fall zusätzlich zu den Vorwürfen des versuchten Raubes (§ 249 StGB) und der versuchten räuberischen Erpressung (§ 255 StGB), zwei Fälle des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) abgeurteilt wurden, die für das spätere Wiederaufnahmeverfahren jedoch nicht von Relevanz sind. Im dritten Fall wurde eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten auf Bewährung verhängt, wobei zusätzlich ein Diebstahl mit Waffen (§ 244 StGB) abgeurteilt wurde, den jedoch das folgende Wiederaufnahmeverfahren nicht betrifft.

In zwei der drei Fälle bleibt auf Basis der vorliegenden Akteninformationen unklar, ob der Verurteilte im Rahmen des Ausgangsverfahrens durch einen Rechtsanwalt verteidigt wurde. In einem Fall konnte hingegen explizit entnommen werden, dass der Verurteilte über keinen **Verteidiger** verfügte.

b. Inhaltliche Beschreibung der Verfahren mit Fokus auf die Personenidentifikationen

Im ersten Fall erfolgte die fälschliche Identifikation des Verurteilten über eine Einsichtnahme in die **Lichtbildvorzeigekartei** (LVK):

(XIX.) In diesem Fall erging aufgrund einer gemeinschaftlichen Unterschlagung (§ 246 StGB) ein Strafbefehl und es wurde eine Geldstrafe i.H.v. 700 € (70 Tagessätze) verhängt. Der Verurteilte war trotz Vorladung nicht zur Beschuldigtenvernehmung erschienen, sodass mangels Hauptverhandlung zu keinem Zeitpunkt eine Stellungnahme bezüglich der Tatvorwürfe erfolgte. Die Identifikation des Verurteilten erfolgte durch zwei von drei Zeugen über die LVK. Die Einsichtnahmen der beiden Identifikationszeugen wurden gemeinsam durchgeführt, während die Nicht-Identifikation der dritten Zeugin unabhängig erfolgte. Die erste Zeugin betrachtete insgesamt 65 Bilder in der LVK und wählte zwei Bilder aus. In Abwägung beider Bilder wurde schließlich der Verurteilte identifiziert. Der zweite Zeuge betrachtete insgesamt 282 Bilder in der LVK und wählte drei Bilder aus. In Abwägung dieser drei Bilder erfolgte schließlich die Identifikation des Verurteilten. Die dritte Zeugin betrachtete insgesamt 58 Bilder in der LVK. Es wurden keine Bilder ausgewählt, wobei der Akte nicht zu entnehmen ist, ob ein Bild des Verurteilten in den 58 gesichteten Bildern enthalten war. Im Anschluss erfolgte eine Wahllichtbildvorlage, welche ein Bild des Verurteilten beinhaltete, der zuvor durch die Zeugen 1 und 2 identifiziert worden war. Zeugin 3 identifizierte den Verurteilten nicht als den Täter, wendete jedoch ein, dass es zum Tatzeitpunkt dunkel gewesen sei und die Tat nun auch bereits länger zurückliege. Zeugen 1 und 2 machten keine Angaben dazu, wie sicher sie sich im Hinblick auf die Richtigkeit ihrer Identifizierung des Verurteilten als den Täter waren. Da dieser Fall mit einem Strafbefehl abgeurteilt wurde, fand keine Identifikation im Rahmen einer Hauptverhandlung statt. Im Rahmen des Strafbefehls, welcher anschließend rechtskräftig wurde, wurden keine weiteren Feststellungen zur Identifikation des Verurteilten durch die Zeugen gemacht.

Der Wiederaufnahmeantrag wurde im vorliegenden Fall gemäß § 359 Nr. 5 StPO durch den Rechtsanwalt des Verurteilten gestellt. Als Wiederaufnahmegrund wurde das Zeugnis eines Beamten der Polizei angeführt, welches bestätigte, dass sich der Verurteilte zum Tatzeitpunkt in einer anderen Stadt befunden hat und somit die Tat nicht begangen haben konnte. Dort wurde er durch den Polizeibeamten im Rahmen einer Razzia kontrolliert, der seine Personalien aufnahm. Der Akte ist nicht zu entnehmen, wie der Rechtsanwalt des Verurteilten von dem angeführten Zeugnis des Polizeibeamten erfuhr. Auf den Wiederaufnahmeantrag folgte eine positive Stellungnahme durch die zuständige Staatsanwaltschaft. Zudem beantragte die Staatsanwaltschaft eine Unterbrechung der Vollstreckung für die Dauer des Wiederaufnahmeverfahrens und stimmte einem Freispruch gem. § 371 Abs. 2

StPO zu, was zuvor durch das Wiederaufnahmegericht angeregt worden war. Das Wiederaufnahmeverfahren endete mit einem Freispruch ohne erneute Hauptverhandlung gemäß § 371 Abs. 2 StPO.

Im zuvor beschriebenen Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinflussungen der beiden Identifikationszeugen 1 und 2 untereinander, sogenannten Co-Witness-Effekten, kam. Das jeweilige Protokoll, welches die Einsichtnahme in die LVK sowie die diesbezüglichen Aussagen der jeweiligen Zeugen dokumentierte, zeigt, dass beide Protokolle jeweils durch beide Zeugen unterzeichnet wurden. Daraus kann gemutmaßt werden, dass die Zeugen bei der Identifikation des jeweils anderen Zeugen anwesend waren. Abgesehen davon, dass die beiden Identifikationen somit nicht mehr als unabhängige Beweismittel angesehen werden können, haben empirische Studien gezeigt, dass Co-Witness Effekte die Qualität der Zeugenaussagen negativ beeinflussen können.⁹ Dies war insbesondere dann der Fall, wenn die betreffenden Zeugen zuvor bereits familiäre oder freundschaftliche Beziehungen zueinander hatten,¹⁰ was auf den hiesigen Fall zutrifft, da es sich bei den Zeugen 1 und 2 um Verwandte handelte. Zwar haben andere Untersuchungen gezeigt, dass kollaboratives Erinnern zu weniger Fehlern in den anschließenden Aussagen führen kann.¹¹ Jedoch waren die so erzielten Aussagen weniger umfangreich und die Ergebnisse sind ausschließlich auf Szenarien beschränkt, in denen die Teilnehmenden identisches Stimulusmaterial aus derselben Perspektive sahen. Insbesondere letzterer Aspekt ist in der Praxis selten gegeben. Abschließend kann für den hiesigen Fall dementsprechend festgehalten werden, dass die beobachteten Co-Witness-Effekte einen Beitrag zu der vorliegenden falschen Identifikation des Verurteilten als den Täter geleistet haben könnten.

In zwei Fällen erfolgte die Identifikation des Verurteilten jeweils durch eine **Wahllichtbildvorlage**, wobei in einem dieser Fälle mit computergenerierten Vergleichsbildern gearbeitet wurde:

(XX.) In diesem Fall der versuchten räuberischen Erpressung (§ 255 StGB) und des versuchten Raubes (§ 249 StGB) erging ein Urteil durch das zuständige Amtsgericht und es wurden zwei Freizeitarrreste verhängt. Sowohl im Rahmen des Ermittlungsverfahrens als auch im Rahmen der Hauptverhand-

9 Hope/Ost/Gabbert/Healey/Lenton, Acta Psychologica 127 (2008), 476 (479 ff.); Wright/Memon/Skagerberg/Gabbert, Current Directions in Psychological Science 2009, 174 (175 ff.).

10 Hope/Ost/Gabbert/Healey/Lenton, Acta Psychologica 127 (2008), 476 (480).

11 Bärthel/Wessel/Huntjens/Verwoerd, Memory 2017, 636 (640 ff.); Vredevelde/Hildebrandt/van Koppen, Memory 2016, 669 (674 ff.).

lung erfolgte eine bestreitende Einlassung zu den Tatvorwürfen von Seiten des Verurteilten. Im Anschluss an die Anzeigerrstattung wurde ein Phantombild des Täters nach den Angaben mindestens einer der Geschädigten angefertigt. Es ist zu vermuten, dass darüber hinaus der zweite Geschädigte ebenfalls an der Erstellung eines zweiten Phantombilds mitwirkte, jedoch ist dies der Akte nicht abschließend zu entnehmen. Der Verurteilte wurde zunächst durch eine unbeteiligte Person identifiziert, die den Verurteilten vermeintlich in dem veröffentlichten Phantombild wiedererkannte, und geriet somit in den Fokus der Ermittlungen. Den Ermittlungsunterlagen ist darüber hinaus zu entnehmen, dass es zuvor zu Identifikationen verschiedenster (unbeteiligter) Personen anhand des veröffentlichten Phantombilds gekommen war. Die Identifikation des Verurteilten durch beide Geschädigte erfolgte in diesem Fall anhand einer Wahllichtbildvorlage. Diese Wahllichtbildvorlage beinhaltete ein Bild des Verurteilten sowie sieben computergenerierte Vergleichsbilder. Der erste Geschädigte identifizierte den Verurteilten in der Wahllichtbildvorlage, gab jedoch an, sich bei einer weiteren Person unsicher zu sein. Die zweite Geschädigte identifizierte den Verurteilten ebenfalls in der Wahllichtbildvorlage. Beide Geschädigte gaben an, dass sie sich „ziemlich sicher“ bzw. „sehr sicher“ seien. Der Akte war keine Verschriftlichung der Aussagen im Rahmen der Hauptverhandlung zu entnehmen, jedoch ergibt sich aus den Urteilsgründen, dass die Geschädigten den Verurteilten vor Gericht ebenfalls als den Täter identifizierten. Das für das erkennende Verfahren zuständige Amtsgericht hielt in der Urteilsbegründung fest, dass es die Identifikationen der beiden Geschädigten für „glaubhaft“ halte, diese den Täter gut hätten beschreiben können und darüber hinaus den Angeklagten in der Hauptverhandlung als den Täter identifizierten. Es folgten keine weiteren Ausführungen zu dieser Feststellung und auf die Nicht-Identifikation des Verurteilten durch eine dritte Zeugin im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde nicht eingegangen.

Der Wiederaufnahmeantrag wurde durch die Staatsanwaltschaft gestellt und auf § 359 Nr.5 StPO gestützt. Nach Rechtskraft des Urteils war eine (strafunmündige) Person bei der Polizeibehörde erschienen und erstattete Selbstanzeige. Diese Person gab an, dass sie und nicht der Verurteilte die Straftaten begangen habe. Die Motivation für die Selbstanzeige wird aus der Akte nur teilweise deutlich. Scheinbar erfolgte sie im Rahmen eines Streits der strafunmündigen Person mit ihren Eltern, die in den letzten Monaten die Kontrolle über ihr bereits mehrfach im Rahmen von Straftaten in Erscheinung getretenes Kind verloren zu haben schienen. Laut Polizeibehörde präsentierte die Person im Rahmen ihres Geständnisses Täterwissen.

Zudem habe die Person angegeben, den Verurteilten lediglich vom Sehen und darüber hinaus nicht näher persönlich zu kennen. Diese Selbstanzeige sowie das Geständnis des wahren Täters wurden anschließend durch die Staatsanwaltschaft im hiesigen Verfahren als Wiederaufnahmegrund angeführt. Das Wiederaufnahmegericht eröffnete eine neue Hauptverhandlung, in deren Rahmen der tatsächliche Täter die Tat erneut einräumte und den Verurteilten entlastete. Das Wiederaufnahmeverfahren endete mit einem Freispruch des Verurteilten.

Empirische Untersuchungen haben gezeigt, dass Phantombilder häufig kaum Ähnlichkeit mit dem Erscheinungsbild der beobachteten Täter haben.¹² Zusätzlich offenbarten Untersuchungen, dass die Mitwirkung von Zeugen an der Erstellung eines Phantombilds anschließend zu einer signifikant schlechteren Identifikationsleistung durch diese Zeugen führte und die Täter wesentlich seltener als solche identifiziert wurden.¹³ Die Beteiligung an der Erstellung des Phantombilds könnte somit die anschließende Identifikation des Verurteilten als den Täter negativ beeinflusst haben und ein relevanter Faktor für die falsche Personenidentifikation gewesen sein. In diesem Fall erfolgte zusätzlich eine spätere Identifikation des Verurteilten durch beide Geschädigte basierend auf einer Wahllichtbildvorlage mit computergenerierten Vergleichsbildern. Bislang gibt es keine empirischen Untersuchungen dazu, ob computergenerierte Vergleichsbilder sich im Hinblick auf die Identifikationsleistung der Zeugen von herkömmlichen Vergleichsbildern unterscheiden, jedoch wurde bereits die Hypothese formuliert, dass computergenerierte Vergleichsbilder die Identifizierungsleistung von Zeugen möglicherweise (negativ) beeinflussen können.¹⁴ Die in der Akte vorhandene Kopie der Wahllichtbildvorlage war von zu schlechter Qualität, um mögliche Einflüsse der computergenerierten Vergleichsbilder auf die Identifikation des Verurteilten genauer beurteilen zu können.

(XXI.) Im dritten Fall erging ein Urteil eines Amtsgerichts wegen gemeinschaftlichen Ladendiebstahls (§ 242 StGB) und es wurde eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten verhängt, die zur Bewährung ausgesetzt werden konnte; hier war die vorliegende Akte unvollständig und es konnten keine Unterlagen

12 Hope in Towel/Crighton, S. 165; Wells/Hasel, Current Directions in Psychological Science 2007, 6 (7 ff.).

13 Beispielhaft: Wells/Charman/Olson, Journal of Experimental Psychology: Applied 2005, 147 (150 f.).

14 Vortrag „Der Einfluss von Morphing auf die Identifizierungsleistung im Photo-Linup“ von Dr. Ronja Müller auf der 20. Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs am 29.09.2023.

im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren entnommen werden. Es bleibt unklar, ob und inwiefern der Verurteilte sich zu den Tatvorwürfen einließ. Im Rahmen der Hauptverhandlung bestritt der Verurteilte den Tatvorwurf.

Aus der Urteilsbegründung ergibt sich, dass die Identifikation des Verurteilten auf einer Wahllichtbildvorlage basierte. Gleichzeitig ist den Urteilsgründen zu entnehmen, dass der Verurteilte dem Identifikationszeugen A, einem Mitarbeiter des Supermarkts, in dem der Diebstahl geschah, zuvor bereits vom Sehen her bekannt gewesen sei. Zudem identifizierte der Zeuge A den Verurteilten zusätzlich im Rahmen der Hauptverhandlung als den Täter. Im Urteil wurde durch das Amtsgericht festgehalten, das Gericht sei aufgrund der Identifikation und Aussage des Zeugen A davon überzeugt, dass der Angeklagte die Tat begangen habe. Der Umstand, dass der Angeklagte die einzige Person in der Wahllichtbildvorlage war (s. Ausführungen im nächsten Absatz), die die zuvor durch den Zeugen A beschriebenen erheblichen Gesichtspiercings aufwies, wurde durch das Gericht als „unproblematisch“ dargestellt, da der Zeuge A den Angeklagten bereits zuvor mehrfach gesehen und ihn erneut vor Gericht als den Täter identifiziert habe.

Der Wiederaufnahmeantrag wurde schließlich durch die Staatsanwaltschaft gestellt und auf § 359 Nr. 5 StPO gestützt. Im Rahmen eines zeitlich versetzten Verfahrens gegen einen gesondert Verfolgten war bekannt geworden, dass dieser sowie der hiesige Verurteilte den Ladendiebstahl nicht begangen hatten. Der tatsächliche Täter hatte im Rahmen des besagten späteren Verfahrens ein Geständnis abgelegt, welches den Verurteilten entlastete und somit das Wiederaufnahmeverfahren begründete. Das Wiederaufnahmeverfahren endete mit einem Freispruch ohne erneute Hauptverhandlung gemäß § 371 Abs. 2 StPO.

Im vorliegenden Fall ist als problematisch anzusehen, dass der Verurteilte die einzige Person in der Wahllichtbildvorlage war, die die zuvor durch den Zeugen beschriebenen Gesichtspiercings aufwies. Die Auswahl der in einer Wahllichtbildvorlage präsentierten Vergleichsbilder kann entweder auf Basis einer Ähnlichkeit mit dem durch die Ermittlungen identifizierten Beschuldigten oder auf der Basis einer Ähnlichkeit mit der Täterbeschreibung erstellt werden.¹⁵ Letzteres Vorgehen wird in empirischen Untersuchungen teils als zu präferierendes Vorgehen identifiziert,¹⁶ jedoch geht es bei beiden Vorgehen im Kern darum, falsche Personenidentifikationen aufgrund

15 Hope in Towel/Crighton, S. 166.

16 Carlson/Jones/Whittington/Lockamyeyr/Carlson/Wooten, Cognitive research: principles and implications 4 (2019), Article 20, S. 10 ff.; Hope in Towel/Crighton, S. 166.

eines Herausstechens des Beschuldigten zu vermeiden.¹⁷ Im vorliegenden Fall wiesen die Vergleichsbilder jedoch weder eine Ähnlichkeit mit der Täterbeschreibung, welche explizit eine Beschreibung von auffälligen Gesichtspiercings beinhaltete, noch eine Ähnlichkeit mit dem Beschuldigten auf, welcher ebensolche auffälligen Gesichtspiercings trug. Es kann dementsprechend davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte aus der Wahllichtbildvorlage hervorstach, was wiederum die anschließende falsche Identifikation durch den Zeugen möglicherweise verursachte oder zumindest begünstigte.

c. Zusammenfassende Informationen zum Wiederaufnahmeverfahren

Zwei der drei erfolgreichen Wiederaufnahmeanträge, die falsche Personenidentifikationen anführten, wurden jeweils durch die Staatsanwaltschaft gestellt. Lediglich in einem Fall erfolgte die **Antragstellung** durch den Rechtsanwalt des Verurteilten.

In allen hier untersuchten Fällen stützte sich der Wiederaufnahmeantrag auf § 359 Nr. 5 StPO. Die konkret angeführten neuen Tatsachen und/oder Beweismittel unterschieden sich jedoch stark zwischen den einzelnen Fällen.

Im einzigen Fall, in dem der Wiederaufnahmeantrag durch den Rechtsanwalt des Verurteilten gestellt wurde, erfolgte eine positive **Stellungnahme durch die zuständige Staatsanwaltschaft**. Letztere beantragte zudem eine Unterbrechung der Vollstreckung für die Dauer des Wiederaufnahmeverfahrens.

In einem Fall erfragte das zuständige Wiederaufnahmegericht als Reaktion auf den durch den Rechtsanwalt des Verurteilten gestellten Wiederaufnahmeantrag, ob einem Freispruch gem. § 371 Abs. 2 StPO zugestimmt werde. Dem wurde von keiner Seite entgegengetreten. Im Hinblick auf die durch die Staatsanwaltschaft gestellten Wiederaufnahmeanträge waren den Akten keine über den üblichen Verfahrensgang hinausgehenden zusätzlichen **Reaktionen durch das jeweils zuständige Wiederaufnahmegericht** zu entnehmen.

In zwei der drei Fälle erfolgte im Wiederaufnahmeverfahren ein **Freispruch** ohne erneute Hauptverhandlung gem. § 371 Abs. 2 StPO. Lediglich in einem Fall erfolgte der Freispruch nach einer neuen Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren.

¹⁷ Hope in Towel/Crighton, S. 166.

Im ersten Fall erfolgte im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens die **Beordnung eines Pflichtverteidigers**. Im zweiten Fall war zumindest ein Verteidiger im Kontext des Wiederaufnahmeverfahrens aktiv, es konnte den Unterlagen jedoch nicht entnommen werden, ob dieser auch als Pflichtverteidigung beigeordnet wurde. Im dritten Fall ließen sich der Akte keine Hinweise auf eine Verteidigung im Wiederaufnahmeverfahren entnehmen, jedoch ist einschränkend festzuhalten, dass das vorliegende Aktenmaterial unvollständig war.

3. Falsche Geständnisse

Insgesamt waren 39 der 152 Verfahren der Kategorie der **falschen Geständnisse** zuzuordnen. Von diesen Fällen wurden die sieben Fälle vertiefend inhaltlich ausgewertet, in denen das Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich verlief (17,9 %).

Die Einordnung als falsches Geständnis beinhaltet in diesen sieben Fällen, dass (1.) im Ausgangsverfahren eine geständige Einlassung vorlag und (2.) im Wiederaufnahmeantrag mindestens ein impliziter (Teil-)Widerruf dieses Geständnisses erfolgte. In Fällen, in denen kein Wiederaufnahmeantrag in der Akte enthalten war, konnte der Geständniswiderruf bzw. die Feststellung eines falschen Geständnisses auch dem Urteil des Wiederaufnahmegerichts entnommen werden.

a. Informationen zum Ausgangsverfahren

In drei der Ausgangsverfahren erging ein Strafbefehl, wobei in einem dieser Fälle zwar zunächst ein Einspruch eingelegt, später jedoch zurückgenommen wurde. In den verbleibenden vier Verfahren erging im Ausgangsverfahren ein Urteil des Amtsgerichts ($n = 3$) bzw. des Landgerichts ($n = 1$). Gegen ein Urteil vom Amtsgericht wurde von der Staatsanwaltschaft erfolgreich Berufung eingelegt, die auf den Rechtsfolgenausspruch begrenzt war.

Insgesamt waren im Rahmen der hier relevanten Ausgangsverfahren sechs verschiedene geahndete **Delikte** zu identifizieren (s. Tabelle E4).

Tabelle E4: Verurteilte Delikte und entsprechende Strafnormen.

n	Delikt	Strafnorm (§§)
2	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB
1	Fahren ohne Fahrerlaubnis	§ 21 StVG
1	Körperverletzung	§ 223 StGB
1	Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB
1	Betrug	§ 263 StGB
1	Unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge	§ 29a BtMG

Im Hinblick auf die **strafrechtlichen Sanktionen** ist festzustellen, dass in drei Fällen eine Geldstrafe verhängt wurde, wobei zwischen 20 und 45 Tagessätze verhängt wurden (Höhe der Geldstrafe zwischen 450 € und 3.000 €). In zwei dieser Fälle wurde zusätzlich angeordnet, dass die Fahrerlaubnis für neun bzw. zehn Monate vorläufig entzogen wird. Eine Freiheitsstrafe wurde in insgesamt drei Fällen verhängt, wobei die Strafe in zwei Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde (Freiheitsstrafe von neun Monaten bzw. einem Jahr). In dem Fall, in dem die Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, betrug die Freiheitsstrafe zwei Jahre und sechs Monate. In einem Fall erfolgte eine Verurteilung nach dem Jugendgerichtsgesetz, wobei auferlegt wurde gemeinnützige Arbeit zu leisten.

Im Hinblick auf die Frage, ob die Verurteilten im Ausgangsverfahren über eine **Verteidigung** verfügten, ließ sich in zwei Fällen aufgrund unvollständigen Aktenmaterials keine Aussage treffen. Da in einem dieser Fälle ein erstinstanzliches Urteil vom Landgericht erging, kann jedoch angenommen werden, dass es sich dabei um einen Fall notwendiger Verteidigung handelte und ein Rechtsanwalt aktiv war. In insgesamt vier Fällen ergab sich aus den vorliegenden Akten, dass es eine Verteidigung gab, wobei es sich in zwei Fällen um eine Pflichtverteidigung handelte. In einem anderen Fall ergaben sich aus den Akten keinerlei Hinweise auf eine Verteidigung.

b. Inhaltliche Beschreibung der Verfahren mit Fokus auf die Geständnisse

Im Hinblick auf die Auswertung der Geständnisse in den vorliegenden Fällen wurde hier die Einordnung von *Kassin* und *Wrightsmann*¹⁸ herangezogen, der zufolge im Wesentlichen drei Gruppen von falschen Geständnissen unterschieden werden.

18 *Kassin/Wrightsmann*, S. 67 ff.

(1) Bei **freiwilligen falschen Geständnissen** handelt es sich um falsche Geständnisse, die ohne das aktive Zutun von Ermittlungsbehörden abgelegt werden.¹⁹ Vielmehr melden sich Personen hier in der Regel von sich aus bei der Polizei oder gestehen von sich aus ein – oftmals auch schwerwiegendes – Delikt, ohne zuvor in den Verdacht geraten zu sein. Dabei werden verschiedene Gründe für ein solches Verhalten diskutiert. Freiwillige falsche Geständnisse können durch ein pathologisches Streben nach Berühmtheit, ein (bewusstes oder unbewusstes) Bedürfnis nach Selbstbestrafung oder eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung der Realitätskontrolle ausgelöst werden oder aber dadurch motiviert sein, den eigentlichen Täter zu decken oder von einer anderen, schwerwiegenderen Tat abzulenken.²⁰

(2) Ausgangspunkt für **durch Befragungseinflüsse entstandene falsche Geständnisse** bildet hingegen die polizeiliche Befragung. Hier wird das falsche Geständnis in der Regel erst nach längerer polizeilicher Vernehmung abgelegt.²¹ Aufgrund von Befragungsdruck wird das Geständnis von einer Person abgelegt, die von der Polizei als verdächtig betrachtet wird, den Tatvorwurf jedoch zunächst bestreitet. Ein Geständnis dient hier dem Zweck, eine aversive Vernehmungssituation zu beenden, ein angedrohtes oder befürchtetes Übel zu vermeiden oder den Erhalt einer versprochenen oder vermuteten Vergünstigung zu erreichen.

(3) Die letzte Gruppe stellen **internalisierte falsche Geständnisse** dar, bei der es sich um eine Untergruppe der durch Befragungseinflüsse entstandenen falschen Geständnisse handelt. Während auch hier der Ausgangspunkt in der Vernehmungssituation liegt, sind die betroffenen Personen letztlich infolge eines suggestiven Prozesses subjektiv davon überzeugt, die Tat begangen zu haben. Dabei wird grundsätzlich von ähnlichen Mechanismen wie bei der Induktion von Pseudoerinnerungen im Kontext falscher Zeugenaussagen ausgegangen.²²

Vernehmungsinduzierte falsche Geständnisse (Gruppe 2 und 3) werden in der Regel durch eine Kombination von personenspezifischer Vulnerabilität und unangemessenen Vernehmungsmethoden ausgelöst.²³ Zu den personenspezifischen Risikofaktoren gehören dabei bspw. ein junges Alter, intellektuelle Beeinträchtigungen, psychische Erkrankungen oder

19 Volbert, FPPK 2013, 230 (231).

20 Kassin/Gudjonsson, *Psychological Science in the Public Interest* 2004, 33 (49).

21 Volbert, FPPK 2013, 230 (231 ff.).

22 Henkel/Coffman, *Applied Cognitive Psychology*, 2004, 567 (568 ff.); Ost/Costall/Bull, *The Journal of Forensic Psychiatry* 2001, 549 (557 f.); Volbert, S. 233 f.

23 Volbert, FPPK 2013, 230 (231 ff.).

eine Intoxikation bzw. ein Entzugszustand des Beschuldigten.²⁴ Zu Vernehmungsstrategien, die sich als besonders problematisch im Hinblick auf das Zustandekommen von falschen Geständnissen erwiesen haben, gehören bspw. die anhaltende Kommunikation, von der Täterschaft überzeugt zu sein, bzw. das anhaltende Infragestellen der Version des Beschuldigten, Minimierungstechniken sowie Maximierungstechniken; darüber hinaus hat sich auch die Vernehmungsdauer als relevanter Faktor herausgestellt.²⁵

Im Hinblick auf die Art des Geständnisses ist zunächst festzustellen, dass das sehr unvollständige Aktenmaterial in einem der sieben Fälle eine genauere Auswertung des erfolgten Geständnisses verhinderte; das Geständnis selbst war in der Akte nicht enthalten. Es ist lediglich zu berichten, dass hier ein Strafbefehl erging. Welche Art des Geständnisses hier erfolgte, bleibt somit **unklar** ($n = 1$).

(XXII.) In diesem Verfahren wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) erging ein Strafbefehl gegen den Verurteilten, mit dem dieser zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Aufgrund unvollständigen Aktenmaterials kann der Sachverhalt hier lediglich dem Strafbefehl sowie dem Beschluss über die Wiederaufnahme des Verfahrens entnommen werden. Dort wurde ausgeführt, dass der Strafbefehl insbesondere auf Basis des Geständnisses des Verurteilten erlassen wurde. Erst in einem weiteren Verfahren gegen den Verurteilten wurde bekannt, dass der Verurteilte im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis ist, die auch in Deutschland Gültigkeit besitzt. Aus diesem Grund beantragte die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 359 Nr. 5 StPO. Es erging ein Freispruch im Beschlusswege gem. § 371 Abs. 2 StPO.

Darüber hinaus ergibt sich, dass in den meisten Fällen ($n = 5$) ein **freiwilliges falsches Geständnis** abgelegt wurde. In vier dieser Fälle erfolgte das Geständnis bereits *im Rahmen des Ermittlungsverfahrens*. Lediglich in einem dieser Fälle wurde der Tatvorwurf zunächst – beim Eintreffen der Polizei am Tatort – von der Person bestritten. Die Geständnisse im Ermittlungsverfahren wurden in vier Fällen in Form einer geständigen mündlichen Einlassung abgelegt. Dabei handelte es sich in einem Fall um ein Teilgeständnis (s. XXIV.), was jedoch ausschlaggebend für die Verurteilung war. Lediglich in einem Fall wurden die Tatvorwürfe über die Verteidigung schriftlich eingeräumt.

24 Kassin/Drizin/Grisso/Gudjonsson/Leo/Redlich, Law and Human Behavior 2010, 3 (19 ff.).

25 Volbert, FS Barton, S. 629 (631 ff.).

In den drei der fünf Fälle, in denen kein Strafbefehl erging, sondern es zu einer Hauptverhandlung kam, wurde(n) der Tatvorwurf bzw. die Tatvorwürfe dort jeweils (erneut) eingeräumt.

Lediglich in einem der fünf Fälle, in denen ein freiwilliges falsches Geständnis abgelegt wurde, wandte sich der Verurteilte von sich aus an die Polizei.

(XXIII.) In dem entsprechenden Verfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) wurde vom Amtsgericht ein Strafbefehl verhängt. Der Geschädigte zeigte an, dass ein Pkw gegen sein geparktes Auto gefahren und dann weggefahren sei; die Freundin des Geschädigten meldete das Kennzeichen des Pkw. Der Halter des Pkw gab an, dass er nicht mehr der Besitzer sei und die Tat nicht begangen habe. Der Besitzer sei ein guter Bekannter von ihm, Zeuge A. Zeuge A gab daraufhin an, dass er nicht gefahren sei, sondern er den Pkw verliehen habe; die entsprechende Person wolle das aber erst mit einem Rechtsanwalt klären. Anschließend meldete sich ein Rechtsanwalt bei der Polizei und gab an, den Verurteilten zu vertreten; der Verurteilte räume ein, dass er den Pkw gefahren sei. In der Folge erging der Strafbefehl.

Fast ein Jahr später erschien der Verurteilte auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts und erklärte dort, er habe bei der Polizei soeben eine Selbstanzeige gemacht. Er habe ein Alibi und sei nicht der Täter gewesen, sondern der Zeuge A. Sie hätten damals vereinbart, dass er dem Zeugen A den Führerschein rette. Dafür habe er 2.000 € bekommen sollen und der Zeuge A habe die gesamten Rechnungen begleichen wollen. Bisher habe er jedoch nur 1.000 € Anzahlung erhalten und es seien nur 60 € der Geldstrafe gezahlt worden. Der Verurteilte wolle nicht für den Zeugen A ins Gefängnis gehen. Sein Anwalt habe ihm geraten, die Selbstanzeige zu machen und den Sachverhalt einem Richter vorzutragen. Nachdem der Verurteilte von der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen wurde, dass sein Antrag den Vorgaben des § 366 StPO nicht genüge (fehlender Rechtspfleger), erschien der Verurteilte erneut auf der Geschäftsstelle und beantragte die Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 359 Nr. 5 StPO; als Zeugen für sein Alibi benannte er seine Eltern, wobei die Mutter das Alibi vor Ort bestätigte.

Das Wiederaufnahmegesetz ordnete die Wiederaufnahme und die Erneuerung der Hauptverhandlung an. In der Hauptverhandlung wiederholte der Verurteilte seine Angaben und widerrief sein Geständnis. Zur weiteren Begründung führte er aus, er sei damals in einer finanziellen Notlage gewesen. Die Eltern des Verurteilten bestätigten dessen Aussage und das Alibi.

Daraufhin wurde der Verurteilte unter Aufhebung des Strafbefehls freigesprochen.

In den übrigen vier Fällen wurde die Polizei auf andere Weise auf den Verurteilten aufmerksam.

(XXIV.) Ein Verfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) wurde in Folge einer Verkehrsunfallanzeige bei der Polizei eingeleitet. Die Zeugin A meldete, dass das Fahrzeug ihrer Mutter, der Geschädigten, durch ein anderes Fahrzeug gestreift worden sei und der Fahrer nach dem Unfall davongefahren sei. Den Fahrer beschrieb die Zeugin als jungen Mann mit kurzen blonden Haaren. Anhand des Kennzeichens wurde ermittelt, dass es sich bei dem anderen Fahrzeug um ein Mietauto handelte und die Verurteilte aktuelle Mieterin war. Die Verurteilte wurde von der Polizei aufgesucht und vernommen; sie gab an, sich an eine solche Situation erinnern zu können, jedoch keinen Unfall bemerkt zu haben. Es erfolgte ein eindringlicher Hinweis durch die Polizei, dass sie sich bei Falschangaben zur Fahrereigenschaft u. U. der Strafvereitelung strafbar mache. Sie beteuerte jedoch, alleine im Fahrzeug gewesen zu sein. Die Polizei vermerkte, dass die Verurteilte lange dunkle Haare und nicht kurze blonde Haare hatte. Es erging ein Strafbefehl, mit dem eine Geldstrafe gegen die Verurteilte verhängt wurde; zudem wurde ihr die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen.

Aus einem Bericht der Polizei ergibt sich, dass in Zusammenarbeit mit der Rauschgiftermittlungsgruppe in der Zwischenzeit weitere Ermittlungen getätigt wurden, die ergaben, dass es sich bei dem Fahrer und Verursacher des Verkehrsunfalls um den Täter A gehandelt hat. Es wurde ein Verfahren wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gegen den Täter A und seine Freundin, die Verurteilte, eingeleitet. Der Täter A wurde von der Polizei telefonisch kontaktiert und gab nach Belehrung an, dass er der Fahrer des Unfalls war; er hätte das gerne schon am Tag zugegeben, habe aufgrund seiner Vorbestrafung jedoch Angst gehabt. Die Verurteilte habe aus Liebe zu ihm die Schuld auf sich genommen und bereits wenige Tage zuvor dann doch die Wahrheit gesagt. In der zwei Tage vor Erlass des Strafbefehls stattgefundenen Beschuldigtenvernehmung gab die Verurteilte an, sie habe den Täter A immer wieder mit dem Mietwagen fahren lassen, sei aber davon ausgegangen, dass er eine Fahrerlaubnis besitze. Mit der Unfallflucht habe sie nichts zu tun. Der Täter A sei an diesem Tag gefahren, habe ihr das Auto vor das Haus gestellt und gesagt, dass er einen Unfall gehabt habe und weggefahren sei. Aus Liebe zu ihm habe sie der Polizei gesagt, dass sie gefahren sei. Sie sehe nicht ein, dass sie alles alleine bezahle; der Täter A solle sich auch daran beteiligen.

Da der Strafbefehl aufgrund der erlangten Rechtskraft nicht zurückgenommen werden konnte, beantragte die Staatsanwaltschaft, das Verfahren wiederaufzunehmen und die Verurteilten ohne Hauptverhandlung freizusprechen. Die Angaben der Verurteilten und die polizeilichen Ermittlungen hätten ergeben, dass die Verurteilten sich zu Unrecht belastet habe. Das Wiederaufnahmegericht ordnete die Wiederaufnahme des Verfahrens an und sprach die Verurteilten per Beschluss frei. Außerdem wurde die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufgehoben.

(XXV.) In einem Verfahren wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB), vorsätzlichen unerlaubten Besitz von verbotenen Waffen und Besitz von zwei vollautomatischen Schusswaffen erfolgte eine Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit. Ein Zeuge A alarmierte die Polizei und berichtete, seine Ehefrau, die Geschädigte, sei soeben von einem unbekannten Täter mit einer Art Luftgewehr aus einem Haus heraus beschossen worden. Die Geschädigte erklärte, sie sei zu Fuß gelaufen, als plötzlich unmittelbar neben ihr zwei Kugeln an die Holzbrüstung der Stadtmauer geprallt seien. Sie habe zweifelsfrei zuordnen können, aus welchem Fenster die Schüsse abgegeben worden seien; in diesem geöffneten Fenster habe eine junge Person gestanden, die die Geschädigte nicht näher beschreiben könne. Die Polizei suchte daraufhin die entsprechende Wohnung auf, die von dem Verurteilten geöffnet wurde. Dieser bestritt zunächst etwas mit dem Sachverhalt zu tun gehabt zu haben und gab an, die Wohnung mit einem Mitbewohner zu teilen. Es erfolgte eine Durchsuchung der Wohnung; auf nachdrückliche Aufforderung der Polizei händigte der Verurteilte der Polizei eine Soft-Air-Pistole aus und erklärte, er habe die Schüsse auf die Geschädigte abgegeben. Als ihm erklärt wurde, dass diese nicht geeignet sei, einen Schuss über derartige Distanzen abzugeben, übergab er eine Soft-Air-Pump-Gun als Tatwaffe, die ebenso wenig geeignet war. Bei einer Durchsuchung der Wohnung wurden daraufhin zwei elektrisch betriebene Luftgewehre festgestellt; der Verurteilte erklärte dazu auf Nachfrage, er habe mit einem der Gewehre auf die Geschädigte geschossen. Darüber hinaus wurden mehrere Wurfsterne, größere Mengen Munition und zahlreiche BtM-Utensilien in der Wohnung gefunden. In einer anschließenden Beschuldigtenvernehmung gab der Verurteilte erneut zu, mit dem elektrischen Luftgewehr geschossen zu haben; er habe sie nicht treffen, sondern nur erschrecken wollen. Er habe nicht gewusst, dass der Besitz der aufgefundenen Gegenstände z. T. verboten sei. Aufgrund des „umfassenden und glaubhaften Geständnisses“ wurde der Verurteilte nach Durchführung der Hauptverhandlung verurteilt.

In einem späteren Verfahren gegen den Verurteilten kam dieser in Untersuchungshaft. Dort erreichte ihn ein Brief einer Verwandten, aus dem sich Anhaltspunkte dafür ergaben, dass der Verurteilte die hier relevante Tat nicht begangen haben könnte. Aus dem Brief ergibt sich, dass der Mitbewohner des Verurteilten der Verwandten „alles erzählt“ habe. Weiter heißt es dort, der Verurteilte könne „doch nicht für den [Täter A] die Tat übernehmen, als wäre dies ein Klacks“. Daraufhin wurde der Mitbewohner von der Polizei aufgesucht und erklärte, der Täter A habe ihm nach der Tat erzählt, nicht der Verurteilte, sondern er selbst habe auf die Geschädigte geschossen. So gab es auch die Verwandte in ihrer daraufhin erfolgten Zeugenvernehmung an; der Täter A habe schon Vorstrafen gehabt und der Verurteilte nicht, sodass der Verurteilte die Tat habe gestehen wollen. Im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung (zum Verdacht der Strafvereitelung) gab der Verurteilte selbst hierzu an, er habe es auf sich genommen, obwohl es nicht so gewesen sei. Er könne nicht sagen, warum; vielleicht aus Dummheit, vielleicht weil es cool gewesen sei. Der Täter A habe ihm erzählt, dass er auf Passanten geschossen habe. Später habe die Polizei sie dann zur Rede gestellt; der Polizeibeamte habe ihn gefragt, wer geschossen habe, er wisse, dass der Verurteilte es gewesen sei, er solle die Wahrheit sagen. Dann habe er gesagt, dass er es gewesen sei, weil er gewusst habe, dass Täter A erst aus dem Gefängnis entlassen worden sei und es damals cool gewirkt habe, wenn man mit der Polizei zu tun habe. Der Täter A selbst machte keine Angaben.

Die Staatsanwaltschaft beantragte die Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 359 Nr. 5 StPO und stützte sich dabei auf den Geständniswiderruf des Verurteilten sowie die Aussagen der Verwandten und des Mitbewohners. Einige Monate später beantragte auch ein Rechtsanwalt die Wiederaufnahme des Verfahrens und führte an, der Täter A habe im späteren Verfahren während seines Schlusswortes eingeräumt, dass der Verurteilte mit der hiesigen Tat nichts zu tun habe und er, der Täter A, die Tat begangen habe. Dies führte er auch in einer vom Wiederaufnahmegericht beantragten Zeugenvernehmung aus; er habe den Verurteilten jedoch nicht gebeten, die Tat auf sich zu nehmen. Das Wiederaufnahmegericht ordnete daraufhin die Wiederaufnahme des Verfahrens an und eine neue Hauptverhandlung wurde durchgeführt. In der Folge wurde der Verurteilte im Hinblick auf die versuchte gefährliche Körperverletzung freigesprochen; im Übrigen blieb die Verurteilung bestehen.

(XXVI.) In einem Verfahren wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) wurde ein falsches Geständnis in Folge einer starken Alkoholisierung abgelegt. Der Geschädigte gab im Rahmen der Anzeigenerstattung an, er sei in einer Diskothek gewesen, wo ein Typ seine Bekannte belästigt habe; nachdem er

den Typen aufgefordert habe, sie in Ruhe zu lassen, habe er von diesem einen Faustschlag ins Gesicht bekommen. Später habe er von einem Freund erfahren, dass es sich bei dem Typen um den Verurteilten handle, mit dem der Geschädigte zuvor nie Kontakt gehabt habe. Der Verurteilte räumte die Tat im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung ein. Er habe an dem Abend Alkohol getrunken und sei mit einem jungen Mann in Streit geraten; der junge Mann habe ihn geschubst, woraufhin er im Affekt mit der Faust nach seinem Kopf geschlagen habe. Im Rahmen der Hauptverhandlung wiederholten der Verurteilte und der Geschädigte ihre Angaben. Einen Schubser habe es dem Geschädigten, der ebenfalls alkoholisiert gewesen sein, zufolge jedoch nicht gegeben. Das Amtsgericht verurteilte den Verurteilten daraufhin zu einer Geldstrafe.

Die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein, die sich auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte. Zur Berufungshauptverhandlung erschienen neben dem Verurteilten zwei neue Zeugen A und B, die zur Sache vernommen wurden. Der Verurteilte gab dort an, er habe die Tat nicht begangen; er habe sich infolge seiner Alkoholisierung nicht mehr richtig erinnern können und die Tat gestanden, um sich nicht noch mehr Ärger einzuhandeln. Nach der erstinstanzlichen Verurteilung habe er erfahren, dass der Zeuge A für die Körperverletzung verantwortlich sei. Der Zeuge A bestätigte dies und führte aus, er habe zugeschlagen, nachdem der Verurteilte geschubst worden sei. Auch der Zeuge B bestätigte diese Version. Anschließend leitete die Staatsanwaltschaft Nachermittlungen ein, woraufhin der Geschädigte, der Zeuge A, der Zeuge B und die weiteren Zeugen C und D, die ebenfalls in der Diskothek waren, vernommen wurden. Der Geschädigte gab dort an, seine Bekannte, die Zeugin C, habe den Vorfall gesehen und könne bestätigen, dass der Verurteilte, den sie persönlich kenne, der Schläger gewesen sei; der Zeuge A, den er persönlich kenne, habe nicht geschlagen. Die Zeugin C führte aus, der Geschädigte habe gesagt, dass er vom Verurteilten geschlagen worden sei; sie habe den Schlag jedoch nicht gesehen. Der Zeuge D, ein Bekannter des Geschädigten, gab an, er habe den Verurteilten benannt, als der Geschädigte ihm diesen als Schläger gezeigt habe. Der Zeuge B gab an, dass er mit dem Verurteilten und einem Kollegen, dem Zeugen A, in der Diskothek gewesen sei. Dort sei es zu einer Rangelei gekommen, im Rahmen derer der Verurteilte geschubst worden sei; der Zeuge A sei daraufhin auf den Geschädigten losgegangen und habe diesen geschlagen. Diese Version bestätigte auch der Zeuge A im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung.

In der wenig später stattgefundenen Berufungsverhandlung wurden der Verurteilte sowie sein Bewährungshelfer gehört. Das Landgericht verhängte

daraufhin eine Freiheitsstrafe von neun Monaten auf Bewährung unter Einbeziehung einer Vorverurteilung. Im Urteil wurde festgehalten, dass der Schuldspruch und die tragenden tatsächlichen Feststellungen für die Kammer aufgrund der Beschränkung der Berufung auf die Rechtsfolgen bindend feststehen. Die Staatsanwaltschaft leitete anschließend zwei neue Verfahren gegen die Zeugen A und B zum Tatvorwurf der falschen uneidlichen Aussage ein, die jedoch später eingestellt wurden. Etwa zeitgleich stellte der Rechtsanwalt des Verurteilten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 359 Nr. 5 StPO; die neuen Zeugen A und B könnten bestätigen, dass der Verurteilte nicht der Täter gewesen sei. Das Wiederaufnahmegericht erklärte den Antrag für zulässig und ordnete die Vernehmung der Zeugen A und B an. Der Zeuge A bestätigte daraufhin erneut, den Geschädigten geschlagen zu haben, was durch den Zeugen B gestützt wurde. Daraufhin wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet. Im Rahmen der Hauptverhandlung widerrief der Verurteilte sein ursprüngliches Geständnis und gab an, er habe die Schuld zugegeben, da er gedacht habe, es könnte sein, dass er es gewesen sei. Die Zeugen A und B wiederholten ihre Angaben. Auf die Vernehmung des Geschädigten wurde verzichtet. Der Verurteilte wurde daraufhin freigesprochen.

Im letzten Fall, in dem ein freiwilliges falsches Geständnis abgelegt wurde, handelte es sich um kein vollständig falsches Geständnis, sondern lediglich um teilweise falsche Angaben des Verurteilten, die jedoch ausschlaggebend für eine fehlerhafte Verurteilung waren. Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens wurde insoweit ein **korrigiertes Geständnis** angeführt.

(XXVII.) In diesem Fall erfolgte eine Verurteilung wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 29a BtMG), wobei das Landgericht eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verhängte. Aus dem Urteil²⁶, das sich gegen insgesamt drei Angeklagte richtet, ergibt sich, dass beim Verurteilten eine Verständigung i. S. d. § 257c StPO vorlag. Er habe den Tatsachverhalt unter seiner Beteiligung wie festgestellt eingeräumt und näher erläutert. Demnach habe der Mitangeklagte A ihm gegenüber erläutert, er brauche 1 kg Amphetamin, woraufhin der Verurteilte bei seinem Lieferanten nachgefragt habe. Dann habe man sich auf einen Preis und die Abwicklung der Bezahlung geeinigt. Auch der Mitangeklagte B habe angegeben, er habe die Amphetamine für den Verurteilten

26 Die Akte umfasste lediglich das Urteil des Ausgangsverfahrens sowie das Wiederaufnahmeverfahren, sodass hier keine Informationen aus dem Ermittlungsverfahren vorliegen.

geklagte A gab an, er habe sich mit dem Verurteilten getroffen; dieser habe nach Mitteilung der Anfrage erklärt, er werde sich erkundigen und später mitgeteilt, dass es klappen würde. Der Mitangeklagte B räumte außerdem ein, die Tüte mit dem Rauschgift abgeholt und zur Übergabe gebracht zu haben.

Ein Rechtsanwalt beantragte die Wiederaufnahme des Verfahrens für den Verurteilten gem. § 359 Nr. 5 StPO. Demnach korrigiere der Verurteilte seine im Rahmen der Hauptverhandlung getätigte Aussage dahingehend, dass er knapp 1 kg Amphetamin bereits vor seinem 21. Geburtstag in der Absicht des Verkaufs erwarb und in seinem Keller lagerte. Konkrete Käufer bzw. Vorbestellungen habe er zu diesem Zeitpunkt noch nicht gehabt. Noch vor seinem 21. Geburtstag erzählte der Verurteilte dem Mitangeklagten B, dass er eine größere Menge Amphetamin vorrätig habe. Als der Mitangeklagte A ihn mit der Anfrage kontaktiert habe, habe der Verurteilte wahrheitswidrig angegeben, dass er sich erst nach einem Lieferanten umsehen müsste; das sei ihm professioneller erschienen und er habe Sorge gehabt, der Mitangeklagte A würde ihn sonst berauben. Diese geänderte Einlassung sei geeignet in Anwendung eines milderen Strafgesetzes (JGG) eine geringere Bestrafung zu begründen. Der Verurteilte korrigiere seine Schilderung erst heute, weil er der Annahme gewesen sei, dass sein Tatbeitrag milder bewertet würde, wenn er das Amphetamin erst auf Nachfrage des Mitangeklagten A und nicht aufgrund eines eigenen Entschlusses besorgt hätte. Erst im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Ausweisungsverfahrens sei die Tat nochmal umfassend erörtert worden und der Verurteilte habe erfahren, dass es einen Unterschied mache, wann genau er das Amphetamin erwarb. Hinweise darauf, dass der Verurteilte das Amphetamin selbst bereits gehabt habe, ergäben sich auch bereits aus seinen Angaben im Rahmen der ermittlungsrichterlichen Vernehmung („Ich habe das Amphetamin selbst gehabt.“) sowie der Exploration durch einen Sachverständigen („Er wolle an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die Absprache, das Geschäft durchzuführen, vor seinem 21. Geburtstag erfolgt sei.“), die zu keinem Zeitpunkt weiter hinterfragt oder erörtert worden seien. Als Beweismittel wurde der frühere Mitangeklagte B angeführt, der bekunden werde, dass er den Verurteilten vor seinem Geburtstag besucht und dieser ihm von der größeren Menge Amphetamin erzählt habe, die er verkaufen wolle.

Das Wiederaufnahmegericht verwarf diesen Antrag zunächst als unzulässig, da keine neuen Tatsachen oder Beweismittel i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO vorgebracht wurden. Gegen diesen Beschluss legte der Rechtsanwalt sofortige Beschwerde ein, woraufhin der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

mit Beschränkung auf die Rechtsfolgenfrage zugelassen wurde. Zudem wurde angeordnet, den Mitangeklagten B im Zuge der Begründetheitsprüfung zu vernehmen. Der Mitangeklagte gab an, er habe vor dem Geburtstag des Verurteilten von diesem erfahren, dass er 1 kg Amphetamin habe und nach Abnehmern suche; an seinem Geburtstag hätten sie zusammen gefeiert und Amphetamin konsumiert. Mit Beschluss des Wiederaufnahmegerichts wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens beschränkt auf den Rechtsfolgenausspruch und die diesbezügliche Erneuerung der Hauptverhandlung vor dem Jugendschöffengericht angeordnet. Im Rahmen der Hauptverhandlung sagte der Mitangeklagte B erneut aus, wobei der Inhalt dieser Aussage nicht protokolliert wurde. Daraufhin wurde das Urteil des Ausgangsverfahrens aufgehoben und der Verurteilte zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde; nach dem Wiederaufnahmeverfahren und der durchgeführten Beweisaufnahme sei davon auszugehen, dass der Verurteilte das Amphetamin ca. drei Wochen vor seinem 21. Lebensjahr erworben habe.

Lediglich in einem der fünf Fälle freiwilliger Geständnisse ergaben sich im Kontext des Geständnisses Hinweise auf problematische Aspekte. Sowohl die Geschädigte als auch eine Zeugin gaben in diesem Fall (XXIV.) eine Täterbeschreibung ab, die den optischen Merkmalen der Verurteilten deutlich widersprach (u. a. abweichendes Geschlecht). Dieser Umstand wurde im Rahmen eines Ermittlungsberichts angemerkt, später jedoch nicht weiter thematisiert. In einem weiteren Fall (XXVII.) erfolgte außerdem eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO, die den Ausführungen des Verurteilten zufolge jedoch nicht als ursächlich für die falschen Angaben erachtet werden kann.

Anders gestaltete sich dies in einem Fall, in dem im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens ein informelles Rechtsgespräch geltend gemacht wurde. In diesem Fall war das abgelegte Geständnis als **durch Befragungseinflüsse entstandenes falsches Geständnis** einzuordnen ($n = 1$).

(XXVIII.) In diesem Fall wurde der Verurteilte wegen gemeinschaftlichen Betrugs (§ 263 StGB) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Geschädigte zeigte durch einen Rechtsanwalt an, dass er bei der Firma X eine Solaranlage bestellt und diese auch bezahlt habe; die Anlage sei jedoch nicht geliefert worden. Gegen den Verurteilten, den faktischen Geschäftsführer der Firma X, und eine Mitangeklagte, die formelle Geschäftsführerin der Firma X, wurde daraufhin Anklage erhoben. Beide hatten sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht zu dem Tatvorwurf geäußert. Im Rahmen der Hauptverhandlung gab der Verurteilte zunächst

an, im Gespräch mit dem Geschädigten sei es um eine Solaranlage gegangen; es habe sich über mehrere Monate hingezogen, da es finanziell nicht gepasst habe. Nach einer ausweislich des Protokolls erfolgten „Erörterung der Sach- und Rechtslage“, einer Unterbrechung der Hauptverhandlung und einer erneuten „Erörterung der Sach- und Rechtslage“ gab der Verurteilte dann weiter an, die Sache mit dem Geschädigten sei nicht bis zum Ende durchdacht gewesen; er habe für Umsatz gesorgt und den Geschädigten mit seinen E-Mails nur hingehalten. Die Mitangeklagte erklärte daraufhin, dass es so gewesen sei. Der Verurteilte und die Mitangeklagte entschuldigten sich beim Geschädigten. Im Protokoll wurde festgehalten, dass eine Verständigung gem. § 257 c StPO nicht stattgefunden hat. Im Urteil des Amtsgerichts wurde zur Beweiswürdigung ausgeführt, der Verurteilte und die Mitangeklagte hätten den Vorwurf in der Hauptverhandlung glaubhaft eingeräumt.

Etwa ein Dreivierteljahr später beantragte ein Rechtsanwalt des Verurteilten die Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 359 Nr. 5 StPO. Dem Urteil des Amtsgerichts liege ein falsches Geständnis zugrunde. Der Verurteilte widerrufe sein Geständnis; dieses sei im Rahmen eines „Deals“ [Anführungszeichen im Original] erfolgt, der darauf basiert habe, dass alle Beteiligten die Auffassung vertreten hätten, dass bei einer Bewährungsstrafe nicht mit dem Widerruf der Bewährung aus einer Vorverurteilung zu rechnen sei. Erwartungswidrig sei die Bewährung anschließend jedoch widerrufen worden, wofür ausschlaggebend gewesen sei, dass das Amtsgericht zwar eine günstige Sozialprognose angenommen habe, jedoch nicht in der gebotenen inhaltlichen Tiefe begründet habe. Das Geständnis des Verurteilten sei aus mehreren Gründen unzureichend und ungeeignet einen Schuldspruch zu begründen. Dass der Verurteilte nicht faktischer Geschäftsführer gewesen sei, könne die Mitangeklagte bestätigen, deren Aussage dem Antrag beigelegt wurde. Darüber hinaus solle der damalige Verteidiger 1 des Verurteilten zum Inhalt der Erörterungen im Rahmen der Hauptverhandlung gehört werden; es habe die Absprache „Geständnis gegen Urteil, wie erlassen“ gegeben, wobei das Gericht eine positive Sozialprognose in Aussicht gestellt habe. Ein neuer Zeuge A könne zudem bestätigen, dass der Betrag für die Solaranlage an eine mit der Ausführung beauftragte Firma weitergeleitet wurde. Dem Geschädigten seien dies sowie die zeitlichen Verzögerungen bekannt gewesen. In der beigelegten Erklärung der Mitangeklagten heißt es, die Vorsitzende sowie die Staatsanwältin hätten den Verurteilten in der Hauptverhandlung unter Druck gesetzt, dass er ein Geständnis ablegen solle, da es ansonsten mit einer hohen Haftstrafe für ihn ausgehen würde. Auf Nachfrage in Bezug auf sein Bewährungsverfahren sei ihm von der Richterin versichert worden, dass sich

das Gericht ihrer Einschätzung anschließen werde und er sich keine Gedanken machen solle. Die Mitangeklagte selbst sei ebenfalls gedrängt worden, auf Rechtsmittel zu verzichten; sie habe sich erpresst gefühlt.

Das Gericht (gegen dessen Urteil sich der Wiederaufnahmeantrag richtete) wies diesen Antrag trotz seiner Unzuständigkeit als unzulässig ab, wogegen der Verteidiger des Verurteilten sofortige Beschwerde einlegte (s. auch Kapitel G.III.2.a.). Die Staatsanwaltschaft klärte anschließend telefonisch mit dem Verteidiger, dass die sofortige Beschwerde zurückgenommen und der Wiederaufnahmeantrag beim zuständigen Wiederaufnahmegericht gestellt werden solle, nachdem das Ursprungsgericht den Antrag nicht weitergeleitet hatte. Das zuständige Wiederaufnahmegericht erklärte den Antrag für zulässig und es erfolgte eine Zeugenvernehmung in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten. Die Mitangeklagte bestätigte dort die Richtigkeit ihrer schriftlichen Erklärung; sie sei von der Richterin und der Staatsanwältin erpresst worden und der Verurteilte sei unterbrochen worden, als er sich habe äußern wollen. Der Verteidiger 1 berief sich auf seine Schweigepflicht. Der Zeuge A bestätigte, dass ihm das Geld durch die Mitangeklagte übergeben worden sei; es habe Verzögerungen gegeben, irgendwann habe er die Firma dichtmachen müssen. Die Richterin und die Staatsanwältin führten aus, keine konkrete Erinnerung an das Ausgangsverfahren zu haben; an ein informelles Rechtsgespräch oder „erpresserische Züge“ habe die Staatsanwältin sich nicht erinnern können. Der Geschädigte gab an, nur mit dem Verurteilten in Kontakt gestanden zu haben; es habe Erklärungen gegeben, warum nie geliefert worden sei. Das Wiederaufnahmegericht sprach den Verurteilten anschließend per Beschluss frei. Demnach sei der Widerruf des Geständnisses nachvollziehbar gewesen; aus den weiteren Zeugenaussagen hätten sich keine tragfähigen Beweise ergeben, die eine Verurteilung des Verurteilten rechtfertigen würden.

Lediglich in drei der sieben Fälle beinhaltete die gerichtliche Entscheidung eine **Beurteilung des abgelegten Geständnisses**, wobei es sich ausschließlich um Urteile handelte. In diesen Urteilen wurde im Hinblick auf das Geständnis ausgeführt, dass das Gericht das Geständnis als „glaubhaft“ bzw. als „umfassend und glaubhaft“ angesehen habe oder die Schilderungen des Verurteilten als „schlüssig“ erachtet worden seien.

Im Hinblick auf mögliche **personenspezifische Risikofaktoren** für falsche Geständnisse ist festzustellen, dass es sich bei den verurteilten Personen um Erwachsene handelte, wobei in zwei Fällen das JGG zur Anwendung kam. In beiden Fällen waren die Verurteilten jedoch Heranwachsende, d. h. 18 Jahre oder älter, und es ist somit nicht von einer personenspezifischen Vulnerabilität aufgrund des Alters auszugehen. In einem anderen

Fall bestand hingegen eine starke Alkoholisierung zum Zeitpunkt der relevanten Tat, die das Erinnerungsvermögen für den Tatzeitpunkt erheblich beeinträchtigte, was als Risikofaktor zu werten ist.

Andere Risikofaktoren konnten anhand des vorliegenden Aktenmaterials in den hiesigen Fällen nicht festgestellt werden. In dem Fall, in dem ein potenzieller Risikofaktor festgestellt wurde, war ein freiwilliges falsches Geständnis abgelegt worden.

In fünf der sieben Fälle erfolgte der **Geständniswiderruf** nach Rechtskraft. In drei dieser Fälle erfolgte der Geständniswiderruf im Rahmen des Wiederaufnahmeantrags bzw. der Selbstanzeige, auf die der Wiederaufnahmeantrag gestützt wurde. In den beiden übrigen Fällen erfolgte der Geständniswiderruf jeweils im Rahmen einer erneuten Beschuldigtenvernehmung, nachdem die Justizbehörden anderweitig auf das mögliche Vorliegen eines Fehlurteils aufgrund eines falschen Geständnisses aufmerksam geworden waren (s. auch Abschnitt c., unten).

Lediglich in einem Fall erfolgte der Geständniswiderruf noch vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im Rahmen der Berufungsverhandlung im erkennenden Verfahren. Der Angeklagte, der zuvor mangels eigener Erinnerungen an die Tatnacht aufgrund von akuter Alkoholintoxikation fälschlich gestanden hatte, hatte zwischenzeitlich erfahren, dass eine andere Person die Tat begangen habe. Da die Berufung jedoch auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt worden war, fand der Geständniswiderruf keinen Eingang in das erkennende Urteil.

Im letzten Fall liegen aufgrund des unvollständigen Aktenmaterials keine Informationen bezüglich eines möglichen Geständniswiderrufs vor.

c. Zusammenfassende Informationen zum Wiederaufnahmeverfahren

In drei der sieben Fälle handelte es sich bei den **Antragstellern** um die Verteidiger der Verurteilten, in drei weiteren Fällen um die Staatsanwaltschaft. In einem dieser drei Fälle stellte anschließend der Rechtsanwalt des Verurteilten ebenfalls einen Wiederaufnahmeantrag. Lediglich in einem Fall wurde der Wiederaufnahmeantrag durch den Verurteilten zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt.

In allen hier untersuchten Fällen stützte sich der Wiederaufnahmeantrag auf **§ 359 Nr. 5 StPO**. In fast allen Fällen wurde ein expliziter Geständniswiderruf als Wiederaufnahmegrund angeführt ($n = 6$). In fünf dieser Fälle wurden zudem entlastende Angaben der tatsächlichen Täter angeführt sowie in vier Fällen neue, entlastende Zeugenaussagen. In einem Fall wurden

hingegen Unterlagen angeführt, die die Unschuld des Verurteilten bestätigten.

In den drei Fällen, in denen die Wiederaufnahmeanträge jeweils *durch Rechtsanwälte* der Verurteilten gestellt wurden, zeigte sich ein gemischtes Bild im Hinblick auf die **Reaktionen der Staatsanwaltschaft**. In einem Fall erging eine positive Stellungnahme im Hinblick auf die Zulässigkeit des gestellten Wiederaufnahmeantrags. In den beiden übrigen Fällen erfolgte hingegen zumindest zunächst eine negative Stellungnahme von Seiten der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Zulässigkeit der Wiederaufnahmeanträge. In beiden Fällen wurde angeführt, dass der Geständniswiderruf des Verurteilten sowie die in einem Fall angeführte nunmehr entlastende Aussage einer Mitangeklagten keine neuen Beweismittel seien. Im einzigen Fall, in dem der Wiederaufnahmeantrag *durch den Verurteilten zu Protokoll der Geschäftsstelle* gestellt wurde, erging eine positive Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrags.

Nur in einem Fall erfolgte eine gesonderte **Stellungnahme des zuständigen Wiederaufnahmegerichts** im Hinblick auf die Wiederaufnahmebemühungen. In diesem Fall wurde der Verurteilte darauf hingewiesen, dass die Selbstanzeige die Vorgaben für die Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrags nicht erfülle und explizit ein Wiederaufnahmeantrag zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden müsse.

In insgesamt drei der sieben Fälle wurde dem Verurteilten im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens ein Pflichtverteidiger beigeordnet. In zwei zusätzlichen Fällen war zumindest ein Verteidiger aktiv, wobei der Antrag auf Beiordnung als Pflichtverteidiger in einem Fall explizit abgelehnt wurde. In den zwei übrigen Fällen ergab sich aus den vorliegenden Informationen kein Hinweis auf eine **(Pflicht-)Verteidigung im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens**.

Im **Ergebnis** endeten die Wiederaufnahmeverfahren in insgesamt sechs Fällen mit einem Freispruch (im Hinblick auf das relevante Delikt), wobei dieser entweder nach der Durchführung einer erneuten Hauptverhandlung ($n = 3$) oder ohne erneute Hauptverhandlung gem. § 371 Abs. 2 StPO ($n = 3$) erfolgte. Im siebten Fall kam es zur Durchführung einer erneuten Hauptverhandlung, nach der eine mildere Strafe unter Anwendung eines milderen Strafgesetzes verhängt wurde.

III. Schlussfolgerungen

In der vorliegenden Untersuchung wurden insgesamt 28 erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren aus den Fehlerkategorien falsche Zeugenaussagen ($n = 18$; davon 4 Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten Verurteilter bzw. Freigesprochener), falsche Personenidentifikationen ($n = 3$) und falsche Geständnisse ($n = 7$) vertiefend ausgewertet. Erfolgreich bedeutet in diesem Kontext, dass es zu einem Wegfall der ursprünglichen Entscheidung des Ausgangsverfahrens gekommen ist und schließt somit Einstellungen im Wiederaufnahmeverfahren nach einer früheren, rechtskräftigen Verurteilung ein. Die Auswertung wurde ausschließlich auf solche erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren beschränkt, da die Aufhebung der Entscheidung des Ausgangsgerichts durch das Wiederaufnahmegericht das belastbarste Außenkriterium zur Bestimmung der tatsächlichen Fehlerquelle – in diesen Fällen falsche Zeugenaussagen, falsche Personenidentifikationen und falsche Geständnisse – darstellt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass auch unter den nicht vertiefend ausgewerteten, erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren tatsächlich Fehlurteile basierend auf falschen Zeugenaussagen, Personenidentifikationen oder Geständnissen vorhanden waren. Gleichzeitig kann auch bei den eingeschlossenen erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren nicht mit absoluter Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es sich tatsächlich um solche Fehlurteile gehandelt hat. Das gilt insbesondere in den hier beschriebenen Fällen, in denen eine Einstellung des Verfahrens erfolgte und von den Verfahrensbeteiligten insofern ein Fehler zumindest nicht explizit festgestellt wurde. Dies sollte als Limitation für die folgenden Schlussfolgerungen beachtet werden.

Falsche Zeugenaussagen stellen in der untersuchten Stichprobe eine häufig angeführte Fehlerquelle in Wiederaufnahmeanträgen dar (24,4 %; 125 von 512 Fällen); falsche Geständnisse (7,6 %; 39 von 512 Fällen) und falsche Personenidentifikationen (1,8 %; 9 von 512 Fällen) wurden hingegen seltener geltend gemacht. Betrachtet man ausschließlich erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren,²⁷ so haben falsche Zeugenaussagen einen Anteil von 8,2 % (18 von 219²⁸ Fällen), falsche Geständnisse von 3,2 % (7

27 Erfolgreich gemäß der in diesem Kapitel zugrunde gelegten Definition des Erfolgs, die Einstellungen nach vorheriger rechtskräftiger Verurteilung einschließt.

28 S. auch Abbildung C2. Diese Anzahl setzt sich aus 194 Fällen mit abweichender Entscheidung des Wiederaufnahmegerichts, einer Rücknahme eines Strafbefehls im Wiederaufnahmeverfahren und 24 Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO in Wiederaufnahmeverfahren zugunsten von Verurteilten zusammen.

von 219 Fällen) und falsche Personenidentifikationen von 1,4 % (3 von 219 Fällen). Zusammengefasst wurden 12,8 % der erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren (28 von 219 Fällen) auf falsche Zeugenaussagen, falsche Personenidentifikationen und falsche Geständnisse gestützt.

Im Vergleich mit bisherigen Untersuchungen von Fehlerquellen und Wiederaufnahmeverfahren im deutschen Strafrecht, hat die Untersuchung von *Dunkel* den vergleichbarsten Zugang zu den untersuchten Fällen. Allerdings wurde *Dunkels* Studie ausschließlich auf Wiederaufnahmeverfahren aus dem Bundesland Hamburg beschränkt und es handelte sich dementsprechend lediglich um eine kleine Stichprobe von Fällen ($N = 48$, davon 25 erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren). Falsche Zeugenaussagen und Geständnisse spielten bei *Dunkel* in keinem der erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren eine Rolle, was der kleinen Stichprobengröße geschuldet sein kann.²⁹

Im Vergleich mit den übrigen nationalen, aber auch internationalen empirischen Untersuchungen scheinen die drei hier untersuchten Fehlerquellen in der vorliegenden Stichprobe seltener erfolgreich angeführt zu werden, wobei einschränkend anzumerken ist, dass in den Studien sehr unterschiedliche Stichproben untersucht wurden. In den Untersuchungen von *Peters*, die sich ausschließlich auf erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren³⁰ beschränkten, machten falsche Personenidentifikation sowie falsche Zeugenaussagen zusammengefasst einen Anteil von 22,7 % aus.³¹ Falsche Geständnisse wurden darüber hinaus in etwa 7 % der untersuchten erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren zugunsten von Verurteilten als Fehlerquelle identifiziert.³² Eine weitere Untersuchung von *Leuschner* und Kollegen beschränkte sich auf erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Verurteilter und betrachtete zudem ausschließlich Wiederaufnahmeverfahren nach zuvor verbüßter Freiheitsstrafe,³³ die mit einem Freispruch endeten. In dieser Stichprobe machten falsche Zeugenaussage mit 58,6 % die häufigste Fehlerquelle aus, wobei falsche Geständnisse mit einem Anteil

²⁹ *Dunkel*, S. 191.

³⁰ Als erfolgreich wurden Wiederaufnahmeverfahren in dieser Untersuchung dann gewertet, wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet wurde. Es sind hier dementsprechend (wenige) Fälle erfasst, in denen die gerichtliche Entscheidung des Ausgangsverfahrens im Wiederaufnahmeverfahren trotz vorangegangener Annahme des Wiederaufnahmeantrags letztendlich nicht aufgehoben oder abgeändert wurde.

³¹ Gemäß Auswertung von *Böhme*, S. 162.

³² *Peters*, Fehlerquellen Bd. 2, S. 13.

³³ *Leuschner/Rettenberger/Dessecker*, Crime & Delinquency 2020, 687 (698 ff.).

von 16,1 % der Betroffenen ebenfalls häufig vertreten waren. Auch hier war die untersuchte Stichprobe von geringer Größe ($N = 29$).

Auf internationaler Ebene ist beispielhaft dem National Exoneration Registry für die USA (Stand 09.11.2023; ausschließlich erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren; Mehrfachklassifikationen im Folgenden möglich)³⁴ zu entnehmen, dass falsche Zeugenaussagen mit einem Anteil von 64 % die häufigste Fehlerquelle ausmachen. Falsche Personenidentifikationen spielten in 27 % der Fälle eine Rolle, während falsche Geständnisse in 13 % der Fälle einen Beitrag zur Entstehung des Fehlurteils leisteten. Jedoch sind Vergleiche aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme in den USA und Deutschland nicht ohne weiteres zu ziehen.

Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass die drei untersuchten Fehlerkategorien in den erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren der hiesigen Stichprobe im Vergleich zu Ergebnissen anderer Untersuchungen unterrepräsentiert erscheinen.³⁵ Als möglicher Erklärungsansatz könnte einerseits in Erwägung gezogen werden, dass bei der Übersendung der Akten von Seiten der Justizbehörden möglicherweise eine systematische Auswahl der Fälle vorgenommen oder gezielt Akten zurückgehalten wurden. Hierfür ließen sich jedoch keine Anhaltspunkte finden. Beschränkt man die Betrachtung ausschließlich auf Wiederaufnahmeverfahren, in denen durch das Wiederaufnahmegericht explizit ein Fehler im Ausgangsverfahren festgestellt wurde (s. Kapitel D), scheint der niedrige Anteil der hier untersuchten Fehlerquellen nicht zuletzt darin begründet zu sein, dass in der Gesamtstichprobe nur 38 % der festgestellten Fehler die Tatbestandserfüllung betrafen, d. h. einen Irrtum über die Täterschaft des Beschuldigten im Ausgangsverfahren (78 von 205; s. Tabelle D1). Innerhalb solcher Fälle, in denen die festgestellten Fehlerquellen die Tatbestandserfüllung berührten – an diese Fälle wird im Kontext der Fehlurteilsforschung üblicherweise gedacht – betrafen 27,8 % der festgestellten Fehler (22 von 79; s. Tabelle D2) falsche Aussagen (falsche Zeugenaussagen, Personenidentifikationen und Geständnisse).

34 National Registry of Exonerations, abrufbar unter <https://www.law.umich.edu/special/exoneration/Pages/ExonerationsContribFactorsByCrime.aspx> (letzter Abruf am 9.11.2023).

35 National Registry of Exonerations, abrufbar unter <https://www.law.umich.edu/special/exoneration/Pages/ExonerationsContribFactorsByCrime.aspx> (letzter Abruf am 9.11.2023); Peters, Fehlerquellen, Bd. 2, S. 13; Leuschner/Rettenberger/Dessecker, Crime & Delinquency 2020, 687 (698 ff.).

Gleichzeitig scheinen Wiederaufnahmeanträge, die falsche Zeugenaussagen, falsche Personenidentifikationen und falsche Geständnisse geltend machen, seltener erfolgreich zu sein als andere Wiederaufnahmeanträge. Betrachtet man zunächst die Erfolgsquoten³⁶ innerhalb der einzelnen Unterkategorien,³⁷ so wird deutlich, dass die Erfolgsquote von Wiederaufnahmeanträgen, in denen falsche Zeugenaussagen geltend gemacht wurden, für Fälle zugunsten von Verurteilten bei 12,4 % sowie für Fällen zuungunsten von Verurteilten bzw. Freigesprochenen bei 36,4 % lag. Insgesamt liegt die Erfolgsquote innerhalb der Unterkategorie der falschen Zeugenaussagen in der hiesigen Stichprobe bei 14,4 % (18 von 125 Fällen). Wiederaufnahmeanträge, die hingegen falsche Personenidentifikationen geltend machten, wiesen eine Erfolgsquote von 33,3 % auf (3 von 9 Fällen), während Wiederaufnahmeanträge, die sich auf falsche Geständnisse stützten, in 17,9 % der Fälle erfolgreich waren (7 von 39 Fällen). Verglichen mit der Erfolgsquote von 42,8 % in der vorliegenden Gesamtstichprobe der Wiederaufnahmeanträge erscheinen die Erfolgsquoten in den hiesigen Unterkategorien dementsprechend teilweise auffallend niedrig. Wie bereits in Kapitel D.IV. dargestellt, sind jedoch Wiederaufnahmeanträge, die Fehler auf der Tatbestandsebene anführen, insgesamt deutlich seltener erfolgreich verglichen mit Wiederaufnahmeanträgen, die Fehler im Hinblick auf die Schuldfähigkeit oder fehlerhafte Rechtsfolgen geltend machen. Insbesondere im Hinblick auf die Fälle, in denen falsche Zeugenaussagen reklamiert wurden, ist dabei auch zu berücksichtigen, dass das Vorliegen einer falschen Aussage teilweise ohne nähere Begründung lediglich behauptet wurde, s. auch Kapitel D.IV.1. Fehlende Begründungen sowie oberflächliche und pauschale Ausführungen können hier insofern zu der vergleichsweise niedrigen Erfolgsquote der Wiederaufnahmeanträge, in denen solche Fehler angeführt wurden, beigetragen haben.

Inhaltlich gestalten sich alle drei Fehlerkategorien ausgesprochen heterogen. Bei gleichzeitig kleinen Stichproben sind generalisierbare Schlussfolgerungen daher kaum möglich. Festgehalten werden sollte jedoch, dass innerhalb der Fallkonstellationen nicht die typischen Deliktgruppen beobachtet wurden, die aufgrund von früheren und internationalen Untersuchungen

³⁶ Gemäß der in diesem Kapitel angewandten Definition von Erfolg.

³⁷ Gemäß der in diesem Kapitel zugrunde gelegten Entscheidungsregeln für die einzelnen Unterkategorien.

zu erwarten gewesen wären.³⁸ Auffallend ist, dass sich in allen drei Unterkategorien vornehmlich Fälle minderschwerer Kriminalität wiederfinden. Insbesondere Sexualdelikte waren in der Unterkategorie der falschen Zeugenaussagen (zugunsten) wider Erwarten nur in zwei von 14 Fällen vertreten. Dies spiegelt sich darüber hinaus ebenfalls in dem auch hier häufig vertretenen Strafbefehlsverfahren im erkennenden Verfahren wider (Anteil Strafbefehlsverfahren innerhalb der Kategorie falsche Zeugenaussagen (zugunsten): 50,0 %; falsche Zeugenaussagen (zuungunsten): 25,0 %; falsche Personenidentifikationen: 33,3 %; falsche Geständnisse: 42,9 %). Zeugenaussagen, Personenidentifikationen und Geständnisse können in Strafbefehlsverfahren in weitaus geringerem Umfang überprüft werden, als dies im Rahmen einer Hauptverhandlung der Fall ist, bspw., weil Gerichte sich nicht noch einmal einen eigenen Eindruck von der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage oder eines Geständnisses machen können. In Strafbefehlsverfahren kann es somit leichter zu Fehlurteilen kommen, die auf falschen Zeugenaussagen, falschen Personenidentifikationen oder falschen Geständnissen basieren.

Die im Rahmen der hiesigen Untersuchung gemachten und im Folgenden dargestellten Feststellungen im Hinblick auf die Fehlerquellen und problematischen Aspekte innerhalb der jeweiligen Fallkonstellationen decken sich jedoch weitestgehend mit bisherigen empirischen Erkenntnissen.

Falsche Zeugenaussagen. In Bezug auf erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren zugunsten von Verurteilten wurden falsche belastende Aussagen in der Regel durch die vermeintlich Geschädigten sowie in einigen Fällen durch gesondert Verfolgte bzw. die tatsächlichen Täter getätigt. In allen Fällen ergaben sich neue Tatsachen bzw. Beweismittel, die auf ein entsprechendes Fehlurteil hinwiesen. Am häufigsten (35,7 % der Fälle) handelte es sich dabei um neue Zeugenaussagen, gefolgt von entlastenden Erklärungen von gesondert Verfolgten bzw. den tatsächlichen Tätern (21,4 %), einem Vorliegen entlastender Dokumente bzw. Gutachten (21,4 %) und einem Einräumen der Falschaussage durch die vermeintlich Geschädigten (14,3 %).

Mit Blick auf erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten von Freigesprochenen bzw. Verurteilten wurden falsche entlastende Aussagen in zwei Fällen durch Zeugen und in einem Fall durch einen Mittäter getätigt. In der Mehrheit der Fälle ($n = 3$) wurden die Justizbehörden durch

38 National Registry of Exonerations, abrufbar unter <https://www.law.umich.edu/special/exoneration/Pages/ExonerationsContribFactorsByCrime.aspx> (letzter Abruf am 9.11.2023); Peters, Fehlerquellen, Bd. 1, S. 521 ff.; Peters, Fehlerquellen, Bd. 2, S. 5 ff.

spätere Verurteilungen der ursprünglichen Entlastungszeugen wegen vorsätzlich falscher uneidlicher Zeugenaussage auf den fehlerhaften Freispruch aufmerksam. In einem dieser Fälle räumte die ursprünglich freigesprochene Person zudem die Tatbegehung nach Rechtskraft ein und legte ein Geständnis ab.

In keinem der vorliegenden Fälle – weder zugunsten noch zuungunsten – wurde ein Sachverständigengutachten zur Glaubhaftigkeit der belastenden bzw. entlastenden Zeugenaussagen in Auftrag gegeben. Es liegt an dieser Stelle dementsprechend keine Problematik von fehlerbehafteten Glaubhaftigkeitsgutachten vor, die Problematik könnte allenfalls in einem Nicht-einholen von Glaubhaftigkeitsgutachten bei gleichzeitig in dieser Frage unzureichendem Sachverstand der jeweiligen Gerichte verortet werden. Angesichts des hohen Anteils an Fällen minderschwerer Kriminalität ist die ausgebliebene Beauftragung von Sachverständigengutachten zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen aus Kosten- und Zeitgesichtspunkten in vielen Fällen jedoch nachvollziehbar, zumal hier in der Regel keine Besonderheiten vorlagen, wie bspw. offensichtliche psychische Auffälligkeiten oder sehr junge Zeugen, die Zweifel daran hätten aufkommen lassen müssen, ob die Sachkunde des Tatgerichts zur Beurteilung der Zeugenaussagen ausreichend war. Gleichzeitig hätte ein Sachverständigengutachten in einigen der hier vorliegenden Fälle vermutlich auch wenig Erkenntnisgewinn gebracht, da ein sehr umgrenzter Sachverhalt in Frage stand, der sich der Methodik einer aussagepsychologischen Begutachtung weitgehend entzieht.

Aufgrund der Heterogenität der vorliegenden Fälle sowie der geringen Stichprobengröße ist es nur in begrenztem Rahmen möglich, Verbesserungsansätze zur Vermeidung gleichartiger Fehlurteile zu formulieren. Eine intensivere Behandlung der Thematik falscher Zeugenaussagen im Rahmen der juristischen Ausbildung ist jedoch grundsätzlich zu empfehlen.

Falsche Personenidentifikationen. In allen Fällen konnten basierend auf bisherigen empirischen Erkenntnissen problematische Aspekte identifiziert werden, auch wenn diese sich in den drei untersuchten Fällen sehr unterschiedlich gestalteten. Falsche Personenidentifikationen scheinen nach Rechtskraft eher zufällig aufgedeckt zu werden. In zwei der drei Fälle lag ein Geständnis des tatsächlichen Täters vor.

Auch im Hinblick auf falsche Personenidentifikationen sind Schlussfolgerungen aufgrund der ausgesprochen kleinen Stichprobengröße nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Die analysierten Fälle verweisen jedoch darauf, dass zuweilen nicht ausreichend Bewusstsein dafür vorhanden zu sein scheint, dass Identifikationen der Angeklagten als Täter im Gerichts-

saal nicht stark gewichtet werden sollten. Die Situation in Gerichtssälen kann zu verzerrten Identifikationen führen, da der Angeklagte für die Zeugen eindeutig als die Person zu erkennen ist, gegen die gemäß vorheriger Entscheidung der Justizbehörden ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. In allen vorliegenden Fällen hatten die Identifikationszeugen die nunmehr angeklagte Person zudem bereits im Ermittlungsverfahren fälschlicherweise identifiziert, sodass es im Gerichtssaal in jedem Fall zu einem subjektiven Gefühl des Wiedererkennens kam, auch wenn dieses ausschließlich auf der früheren Präsentation und Identifikation dieser Person im Ermittlungsverfahren beruhte. Insgesamt kann daher abschließend festgehalten werden, dass Risikofaktoren für falsche Personenidentifikationen im Rahmen der juristischen Aus- und Weiterbildung verstärkt behandelt werden sollten.

Falsche Geständnisse. Die vorliegenden falschen Geständnisse in der hiesigen Stichprobe wurden bis auf eine Ausnahme freiwillig abgelegt. Die jeweiligen Motive für das freiwillige falsche Geständnis unterschieden sich jedoch zwischen den Fällen und decken sich mit den Ergebnissen bisheriger empirischer Untersuchungen zu freiwilligen falschen Geständnissen.³⁹ Das einzige wiederkehrende Motiv für ein freiwilliges falsches Geständnis in der hiesigen Stichprobe war der Schutz einer nahestehenden Person – ein Motiv, das sich bereits in früheren Untersuchungen als relevanter Grund für das Ablegen eines falschen Geständnisses gezeigt hat.⁴⁰ Letztendlich wurde das abgelegte Geständnis in den meisten Fällen nach Rechtskraft der Ausgangsentscheidung widerrufen und der Geständniswiderruf im Wiederaufnahmeantrag geltend gemacht, oftmals in Kombination mit dem Vorliegen eines Geständnisses des wahren Täters.

Da es sich in der großen Mehrheit der Fälle um freiwillige falsche Geständnisse handelte, gestaltet sich eine zukünftige Vermeidung solcher Fehlurteile schwierig. Es unterstreicht jedoch die Wichtigkeit der Überprüfung eines Geständnisses auf seine Glaubhaftigkeit durch das Gericht.⁴¹ Sobald problematische Aspekte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erkennbar werden (z. B. das Geständnis deckt sich nicht mit Beschreibungen von Tatzeugen), sollte das Geständnis zumindest genauer betrachtet und eine Hauptverhandlung anberaumt werden, anstatt einen Strafbefehl zu erlassen.

39 Kassir/Gudjonsson, *Psychological Science in the Public Interest* 2004, 33 (49).

40 Schell-Leugers/Schneider/Gyenis/Leuker/Sauerland, *Journal of Applied Social Psychology*, 2021, 987 (990 ff.).

41 Beispielhaft: BGH, *NStZ* 2014, 170.